

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 3. 8. 2022

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
RdErl. 3. 8. 2022, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	1074 22210
Erl. 3. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen	1074 22200
F. Kultusministerium	
Erl. 22. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (RL Insolvenzauszubildende)	1086 22420
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 18. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten der Förderperioden 2014—2020 und 2021—2027 (Kofinanzierungsrichtlinien — Kofi-RL)	1088 64100
	Erl. 3. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)
	1090 64100
	Erl. 3. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“
	1096 21141
	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
	Bek. 21. 7. 2022, Anerkennung der „Stiftung Mensch, Natur und Gemeinwohl-Ökonomie“
	1101
	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
	Bek. 22. 7. 2022, Anerkennung der „Heinz und Margret Mayer-Aschhoff-Stiftung“
	1101
	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
	Bek. 1. 7. 2022, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2022/2023
	1102
	Bek. 1. 7. 2022, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister oder Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2023
	1102
	Bek. 1. 7. 2022, Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2023
	1103
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
	Bek. 1. 8. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH)
	1104
	Rechtsprechung
	Staatsgerichtshof
	1105—1112
	Stellenausschreibung
	1114

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen
und studentischen Hilfskräften**

RdErl. d. MWK v. 3. 8. 2022
**— 21-71063-Hilfskräfte-1263/2022-2677/
 2022-6510/2022 —**

— VORIS 22210 —

— im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1536)
 — VORIS 22210 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2022 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab dem 1. 10. 2022 eine Vergütung von 12,00 EUR. Der gesetzliche Mindestlohn wird solange gezahlt, bis durch entsprechende Tarifierhöhungen die Höchstsätze der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. 6. 2008 erreicht oder überschritten werden.“
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Regelungen zur Erhöhung des Vergütungssatzes für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c ab dem 1. 10. 2022 gelten auch für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c, deren Verträge vor dem 1. 10. 2022 abgeschlossen worden sind.“

An
 die Hochschulen
 das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1074

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
 zur Förderung von Innovation
 durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

Erl. d. MWK v. 3. 8. 2022 — 13-46801-1-7-6 —

— VORIS 22200 —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
 — VORIS 64100 —
 b) Erl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1048), geändert durch
 Erl. v. 20. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 1011)
 — VORIS 22200 —
 c) RdErl. d. MF v. 2. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 496)
 — VORIS 64000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen, für Gründungs- und Innovationsräume, regionale Kooperationen und innovative Verbundprojekte sowie für Innovationen für Klimaschutz in Mooren.

Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, das niedersächsische Innovationssystem und die Schaffung einer erfolgreichen Innovationslandschaft durch gute Vernetzung von Forschung und Wirtschaft sowie Wissens- und Technologietransfer zu stärken.

Zielsetzung für den Bereich der Gründungs- und Innovationsräume ist dabei zudem die Verbesserung der Bedingungen für Gründende an antragstellenden Einrichtungen sowie für Kooperationen zwischen Angehörigen der Einrichtung

und Start-ups sowie etablierten Unternehmen zur Unterstützung einer Gründungskultur.

Durch den Ausbau der Infrastruktur sowie der Forschung und Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) geleistet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
 - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
 - Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 4. 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU Nr. L170 S. 1; Nr. L 336 S. 47),
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
 - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1) — im Folgenden: Unionsrahmen —,
 - EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —,
 - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. EU Nr. L 231 S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Vorhaben sind in den Stärkefeldern der RIS3 und der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt. Sie stärken das jeweilige Forschungsprofil.

Gefördert werden Vorhaben ab einem Volumen von über 200 000 EUR zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Dabei können sowohl kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten bis zur jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wertgrenze (KNUE) als auch die einmalige Anschaffung von Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie Rechner oder Softwaresysteme gefördert werden.

2.2 Forschungs- und Transferförderung

2.2.1 Gründungs- und Innovationsräume:

Gefördert wird die Ermöglichung zur Umsetzung von Gründungen und Innovationen, ggf. auch durch Bereitstellung bzw. Einrichtung von Arbeitsplätzen und/oder die personelle Ausstattung für die erforderliche Organisation und Beratung. Die Maßnahmen müssen komplementär zu vorhandenen Angeboten der Gründungsberatung- sowie des Wissens- und Technologietransfers sein. Die Förderung soll Lücken bei gründungsrelevanten Angeboten der zuwendungsberechtigten Einrichtungen für Studierende und Mitarbeitende schließen, sowie diese Angebote präsent in den Hochschulalltag einbinden.

2.2.2 Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung:

Die Projekte werden vorzugsweise in Kooperation mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts durchgeführt und besitzen einen konkreten Anwendungsbezug bzw. besondere Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer. Die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, zum Beispiel aus „Horizont 2020“ und/oder „Horizon Europe“ bzw. früheren Europäischen Forschungsrahmenprogrammen, EFRE-Programmen oder daraus anteilig finanzierten Maßnahmen, wird gefördert. Bei diesem Vorhaben wird ein weiter Innovationsbegriff angelegt, der auch Marketing-, Prozess-, Organisations- und soziale Innovationen einbezieht.

2.2.3 Innovationsverbände:

In Innovationsverbänden arbeiten Forschungseinrichtungen und Unternehmen und/oder Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts interdisziplinär an innovativen Forschungsthemen zusammen und entwickeln Forschungsergebnisse anwendungsorientiert weiter. Grundsätzlich soll ein Verbundpartner eine Fachhochschule sein, sofern dies wissenschaftlich sinnvoll ist. Es werden u. a. Projekte gefördert, die vorhandenes Know-how auf andere Bereiche bzw. Branchen übertragen.

2.2.4 Innovationen für Klimaschutz in Mooren:

Es sollen die

2.2.4.1 Entwicklung und Erprobung moorschonender Wirtschaftsweisen sowie die

2.2.4.2 Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung

gefördert werden.

Es sollen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden. Dazu zählen auch anwendungsorientierte Forschung, Kooperationen, Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen und/oder von Produktions- und Verwertungsverfahren für deren Erzeugnisse.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), Mitteln des Bundes oder des Landes Niedersachsen erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind (Doppelförderungsverbot).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG), die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen;

3.1.2 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG, die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen;

3.1.3 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen.

Die in den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des Unionsrahmens.

Der Unternehmenscharakter nach Maßgabe der Randnummer 17 des Unionsrahmens hängt nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, d. h. ob auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

3.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.4 können über die in den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Zuwendungsempfänger hinaus gewährt werden an

— Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

— Anstalten des öffentlichen Rechts,

— Vereine.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen niedersächsischen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.2 Bezug zu RIS3-Strategie des Landes Niedersachsen

Thematisch müssen die Projekte aller Fördertatbestände mindestens einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen zugeordnet sein.

4.3 Strukturfondsbeauftragte

Die Zuwendungsempfänger bestellen Strukturfondsbeauftragte, die die Antragstellenden beraten, die Antragstellung in ihrer Einrichtung koordinieren und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bewilligungsstelle und das Fachressort zur Verfügung stehen.

4.4 Zusammenarbeit in Kooperationen

4.4.1 Grundsatz

Im Rahmen dieser Richtlinien können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern (insbesondere in der Metropolregion Hamburg und Bremen) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Niedersächsischen Multifondsprogramms EFRE und ESF+ für den Förderzeitraum 2021—2027 bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraumes durchgeführt werden.

4.4.2 Kooperationsprojekte

In Kooperationsprojekten führen zuwendungsberechtigte Einrichtungen gemäß Nummer 3.1 grundsätzlich mit nicht zuwendungsberechtigten Partnern Projekte durch. Aufträge an Kooperationspartner sind ausgeschlossen. Kooperationspartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bieter auftreten. Ausgaben oder Kosten der Kooperationspartner können als zuwendungsfähig anerkannt werden und Teil des Kosten- und Finanzierungsplans sein. Kooperationsprojekte müssen die Voraussetzungen des Unionsrahmens erfüllen. Mögliche Kooperationsformen sind:

- a) Beteiligung von Kooperationspartnern an der Kofinanzierung:
Beteiligte Kooperationspartner verpflichten sich bei Antragstellung verbindlich, mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Es kann ein Ausgleich in Form einer Barleistung erbracht werden.
- b) Beteiligung von Kooperationspartnern durch inhaltliche Mitarbeit, Bereitstellung von Ressourcen, Mitwirken an der Durchführung etc., ohne Anteil an der Kofinanzierung,
- c) Beteiligung von Kooperationspartnern durch Bereitstellung von Informationen ohne inhaltliche Mitarbeit,
- d) Interessenbekundung am beantragten Vorhaben.

Kooperationsformen nach den Buchstaben a oder b erfordern einen Kooperationsvertrag, der bei Antragstellung mindestens im Entwurf als Anlage beizufügen ist und spätestens zum Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsstelle vorliegen muss.

Kooperationsformen nach den Buchstaben c oder d erfordern eine verpflichtende Erklärung zur Art der Beteiligung, die bei Antragstellung als Anlage beizufügen ist.

Vorhaben nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinien sind grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.2.2 muss mindestens ein Kooperationspartner über einen Kooperationsvertrag eingebunden werden. Bei Vorhaben nach Nummer 2.2.3 bezieht sich diese Vorgabe auf den Gesamtverbund.

Nur in inhaltlich begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Kooperationspartner können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Größere Unternehmen können unterstützt werden, sofern im entsprechenden Vorhaben auch KMU gefördert werden und eine Kooperation stattfindet.

Kooperationspartner müssen grundsätzlich eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Die Wirkung des geförderten Vorhabens muss dem Programmgebiet des zuwendungsberechtigten Antragstellers Vorteile bringen.

4.4.3 Leistungen der Kooperationspartner

In den Fällen der Nummer 4.4.2 Buchst. a und b dieser Richtlinien regelt der Kooperationsvertrag die Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt sowie ggf. die (wirtschaftliche) Verwertung der Projektergebnisse nach Maßgabe der Randnummer 29 des Unionsrahmens. Der Vertragsabschluss führt nicht zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn i. S. der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO.

Für die Veröffentlichung von Ergebnissen, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, sind im Kooperationsvertrag die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

4.5 Verbundprojekte

Projekte nach Nummer 2.2.3 sind als Verbund durchzuführen. Projekte nach den Nummern 2.2.2 oder 2.2.4 sind grundsätzlich als Einzelprojekte, können aber mit Begründung als Verbundprojekte durchgeführt werden.

In einem Verbundprojekt führen zuwendungsberechtigte Einrichtungen Teilprojekte zu einem gemeinsamen Forschungsthema durch. Hierfür sind kongruente, übergeordnete Ziele in einer Verbundvereinbarung zu definieren, die für alle Partner verbindlich sind. Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (vgl. Nummer 7.10). Für die erste Stufe ist zu einem Stichtag die Verbundvereinbarung der teilnehmenden Einrichtungen einzureichen, die gemeinsame Ziele und abgestimmte Vorgehensweisen einschließlich gemeinsamer Meilensteine zur Erreichung der Ziele beschreibt. Ein positives Scoring des Verbundvorhabens führt, unter der Voraussetzung ausreichender Mittelverfügbarkeit, zur zweiten Stufe der Antragstellung. In der zweiten Stufe reichen die Verbundpartner, nach Aufforderung durch die NBank, innerhalb einer vorgegebenen Frist ihre Teilprojektanträge ein. Inhalte, Ziele und Vorgehen der Teilprojektanträge müssen sich unter die Angaben der Verbundvereinbarung subsumieren lassen.

Aufträge an Verbundpartner sind ausgeschlossen. Verbundpartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bieter auftreten.

4.5.1 Koordination von Verbundprojekten

Für die Federführung und inhaltliche Gesamtkoordination ist einer der Verbundpartner zu bestimmen. An der federführenden Forschungseinrichtung ist ein Projektmanagement vorzusehen. Die federführende Forschungseinrichtung ist für die inhaltliche und organisatorische Koordination bis zum Abschluss des Verbundes verantwortlich und erstellt den gemeinsamen Verbundabschlussbericht. Zum Nachweis der gemeinsamen Ergebnisse sind grundsätzlich regelmäßige Workshops durchzuführen, deren Dokumentation in den Zwischen- und Endberichten aufzunehmen ist.

Im Fall der Notwendigkeit einer neuen Verbundpartnerschaft im Verlauf eines bewilligten Verbundprojekts ist dies umgehend von der federführenden Forschungseinrichtung

der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Die fachliche Stellungnahme des MWK ist zu berücksichtigen.

4.5.2 Wissenstransfer aus den Verbundprojekten

Dem Wissens- und Technologietransfer (WTT) und der Nachhaltigkeit der Projektergebnisse wird vor allem in der Endphase der Projekte verstärkt Bedeutung beigemessen. Dies soll sich durch ein eigenes signifikantes Arbeitspaket, einem Meilenstein oder Ähnliches in der Projektbeschreibung und Personalplanung widerspiegeln.

4.5.3 Teilprojekte eines Verbundes

Für die finanzielle Abwicklung der Teilprojekte sind die jeweiligen Verbundpartner selbst verantwortlich. Änderungen und Berichte sind auch dem Projektmanagement der federführenden Forschungseinrichtung anzuzeigen und zu übermitteln. In den Zwischen- und Endberichten ist der Sachstand des Teilprojekts stets auch in Bezug auf den Verbund insgesamt darzustellen.

Neue zusätzliche Verbundpartner können ohne eigenen Kosten- und Finanzierungsplan eingebunden werden. Sie erhalten keine Förderung.

Die schriftliche Vereinbarung (siehe Nummer 4.5) ist bei Änderungen und bei Einbindung neuer Verbundpartner anzupassen. Diese ist unterschrieben vorzulegen. Die aktuelle Fassung wird Bestandteil aller Teilprojekte und ersetzt die alte Fassung.

4.6 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Erfüllung von Qualitätskriterien nachzuweisen. Die einzelnen Qualitätskriterien und deren Gewichtung sind vom Fördergegenstand abhängig. Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

4.7 Querschnittsziele

Es sind die Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ sowie das Querschnittsziel „Gute Arbeit“ des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung des Querschnittszieles „Gute Arbeit“ sind zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Alle im Rahmen der Förderung zusätzlich angestellten Personen müssen sozialversicherungspflichtig an den Forschungseinrichtungen beschäftigt werden und einen der Projektlaufzeit entsprechend langen Arbeitsvertrag erhalten. Zeitlich kürzere Arbeitsverträge sind zu begründen. Werkverträge, Minijobs und die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten sind ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Höhe der Förderung aus EFRE-Mitteln

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich im Programmgebiet der Regionenkategorie SER maximal 40 % und im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit höherem EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.2.2 Höhe der Gesamtförderung

Insgesamt dürfen die Zuwendungen nach dieser Richtlinie (EFRE und ggf. Landesmittel) für die Fördertatbestände nach den Nummern 2.1 und 2.2.1 bis 2.2.3 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten grundsätzlich nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Landesmittel, die die Einrichtung über ihre Grundfinanzierung hinaus erhält.

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.2.4 dieser Richtlinien gilt:

Zur Stärkung der Innovation und Förderung von Vorhaben gemäß Nummer 2.2.4 (Klimaschutz in Mooren) ist für Dienststellen des Landes Niedersachsen und Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG eine Vollfinanzierung möglich.

5.3 Kofinanzierung

Der Zuwendungsempfänger hat die notwendige Kofinanzierung (grundsätzlich mindestens 20 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen oder eigener Barmittel oder in Teilen durch Eigenleistungen oder durch Barmittel Dritter zu erbringen.

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.2.2 dieser Richtlinien gilt:

Antragsteller nach den Nummern 3.1.2 und 3.1.3 haben grundsätzlich die notwendige Kofinanzierung i. H. von mindestens 50 % (SER), 40 % (ÜR) und Antragsteller nach Nummer 3.1.1. i. H. von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen oder Barmittel oder privater Eigenleistung oder Barmittel Dritter zu erbringen.

Für Projekte gemäß Nummer 2.2.4 dieser Richtlinien gilt: Projekte nach Nummer 2.2.4, die eine Vollfinanzierung erhalten, sind von der Notwendigkeit der Kofinanzierung ausgenommen.

Bei der Kofinanzierung durch Landesseite handelt es sich um zusätzliche Landesmittel, die die Einrichtung über ihre Grundfinanzierung hinaus erhält.

5.4 EU-Beihilferecht

5.4.1 Vorhaben nach Nummer 2.1

Gefördert werden Forschungsinfrastrukturen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinien i. S. der Randnummern 15 ff. des Unionsrahmens.

Wird die Forschungsinfrastruktur nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Wird eine Forschungsinfrastruktur sowohl für nichtwirtschaftliche als auch für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe von Erwägungsgrund der Randnummer 49 AGVO gleichfalls beihilfefrei.

Werden diese Maßgaben nicht erfüllt, erfolgt eine Förderung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO als Beihilfe. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Berichterstattungspflichten). Um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, wird ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet.

5.4.2 Vorhaben nach Nummer 2.2

Gefördert werden nur Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer nach Maßgabe der Randnummer 19 des Unionsrahmens in ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Förderung erfolgt beihilfefrei.

5.4.3 Vorhaben nach Nummer 2.2.4

Der unter Nummer 2.2.4.1 der Richtlinien aufgeführte Fördergegenstand fällt i. d. R. in den Bereich der Grundlagenforschung, Nummer 2.2.4.2 i. d. R. in den Bereich der industriellen Forschung.

Die Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar, da durch sie keine Wettbewerbsverzerrung auf dem Binnenmarkt erfolgt.

Die Förderung erfolgt beihilfefrei, sofern die Zuwendungsempfänger nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder das Vorhaben nichtwirtschaftlicher Art

ist und die Zuwendungsempfänger eine Abgrenzung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie eine Trennung von Kosten, Finanzierung und Erlösen vornehmen.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt oder wird eine wirtschaftliche Tätigkeit gefördert, erfolgt eine Förderung von Vorhaben unter den Voraussetzungen des Artikels 25 AGVO. Die zulässige Beihilfeintensität beträgt für Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung 100 % der beihilfefähigen Kosten (Artikel 25 Abs. 5 Buchst. a AGVO) und für Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung 50 % der beihilfefähigen Kosten (Artikel 25 Abs. 5 Buchst. b AGVO). Unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 6 AGVO ist eine Erhöhung der Beihilfeintensität für industrielle Forschung auf maximal 80 % möglich.

5.4.4 Trennungsrechnung

Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummer 18 des Unionsrahmens. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Zuwendungsempfänger ihre nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander trennen können.

5.5 Bemessungsgrundlage

Kosten bilden dann die Bemessungsgrundlage, wenn der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik/HGB-Buchführung) verfährt. Sofern nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren wird, bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage. Die Bemessung erfolgt dabei auf betriebsorientierter Ausgabenbasis.

5.6 Zuwendungsfähige Projektausgaben oder -kosten

Zuwendungsfähig sind folgende Projektausgaben oder -kosten, soweit sie unmittelbar dem Verwendungszweck dienen, dem betreffenden Projekt direkt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind.

5.6.1 Zuwendungsfähige direkte Ausgaben oder Kosten

— Ausgaben oder Kosten der für die Umsetzung von Projekten nach den Nummern 2.1 und 2.2.4 notwendigen baulichen Infrastruktur, der Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten sowie für die einmalige Anschaffung von Anlagen, Geräten und Software,

— Ausgaben oder Kosten der für die Umsetzung von Projekten nach Nummer 2.2.1 notwendigen Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten und/oder Anschaffungskosten.

Für die Nummern 2.2.1 und 2.2.4 gilt dann entsprechend:

Sofern für Nummer 2.2.1 Einrichtungs-, Herrichtungs- und/oder Anschaffungskosten anfallen, darf die Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten des Gesamtprojekts 200 000 EUR nicht unterschreiten.

Sofern Bau-, Erstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter Nummer 2.2.4 beantragt werden, dürfen sie maximal 50 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten betragen.

Vorhaben nach Nummer 2.2.4 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 EUR werden nicht gefördert.

5.6.2 Zuwendungsfähige indirekte Ausgaben oder Kosten und Pauschalen

— Projekten der Nummern 2.1 und 2.2.4 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben oder Kosten gemäß Artikel 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten Bau-, Herrichtungs-, Einrichtungs- und Anschaffungsausgaben und -kosten des Zuwendungsempfängers gewährt.

— Bei Projekten nach Nummer 2.2 können Personalausgaben oder -kosten nach den Artikeln 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Grundlage von Standardeinheitskosten gefördert werden. Die Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

— Projekten der Nummer 2.2 wird zur Deckung der förderfähigen Restkosten gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 30 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten des Zuwendungsempfängers gewährt.

— Bei Projekten der Nummer 2.2.1 wird für jeden neu geschaffenen Büroarbeitsplatz für Gründende gemäß Nummer 1 des Bezugserrlasses zu c ein jährlicher Pauschalsatz von 9 813,00 EUR gewährt.

— Die im Rahmen dieser Förderung gewährten Pauschalen dienen der Umsetzung des jeweiligen Vorhabens und sind ausschließlich mit dieser Zweckbestimmung einzusetzen.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Projektausgaben oder -kosten

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

- a) Finanzierungskosten,
- b) Grunderwerbskosten,
- c) Personalkosten für Werkverträge, Minijobs, Praktikantinnen und Praktikanten sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gemäß LHG,
- d) Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von

— Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) liegen

— Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) betragen, sofern die Mehrwertsteuer nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist

— Investitionen, die von den Zuwendungsempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 unterstützt, so ist die Mehrwertsteuer für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende Mehrwertsteuer ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5 Mio. EUR (einschließlich Mehrwertsteuer)

— Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Zuwendungsempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

5.8 Rückforderung von Kleinstbeträgen

Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.9 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt maximal fünf Jahre, für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 maximal drei Jahre und für Vorhaben nach Nummer 2.2.2 maximal zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel sechs Monate vor Projektende) und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben oder Kosten verbunden sein kann, gewährt werden.

5.10 Weiterleitung von Fördermitteln

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht erlaubt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Projektende (entspricht dem Ende des Durchführungszeitraumes). Dabei sind die Mindestzeiträume der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie der VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO und § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+ soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Anträge sind über die Strukturfondsbeauftragte oder den Strukturfondsbeauftragten, die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt und die Leitung der Einrichtung in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.5 Die zuwendungsrechtliche und formale Beratung wird von der Bewilligungsstelle wahrgenommen. Die inhaltliche Beratung erfolgt durch die Strukturfondsbeauftragten der Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und einer vom MWK für die spätere Begutachtung beauftragten Einrichtung.

7.6 Anträge sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle zu einem festgelegten Stichtag zu stellen. Anträge für Projekte nach Nummer 2.1 können abweichend von diesen Stichtagen gestellt werden. Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle. Ein Antrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.7 Innerhalb der Stärkefelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen erfolgt in Teilbereichen eine weitere Fokussierung durch thematische Wettbewerbe. In diesen Wettbewerben werden Leitprojekte ausgewählt, die für den jeweiligen Innovationschwerpunkt eine besondere Ausstrahlung haben im Hinblick auf international wettbewerbsfähige Produkte und Anknüpfungspunkte zu „Horizont Europa“. Die Auswahl der jeweiligen Themen der Wettbewerbe erfolgt durch den „Unterausschuss Innovation“ des Multifondsbegeleitausschusses. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle.

7.8 Ergänzend zu den VV Nrn. 3.2 und 3.3 zu § 44 LHO muss ein Antrag eine prüffähige Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Nachweises der Qualitätskriterien des Scorings und der Definition von Meilensteinen und Arbeitspaketen) und einen vollständigen Finanzierungsplan bestehend aus Ausgaben- und Kostenplan und Plan über die Mittelherkunft enthalten. Darüber hinaus sind die in den aktuellen Arbeitshilfen genannten Nachweise bei der Antragstellung zu erbringen.

7.9 Bei allen Vorhaben entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund der im Rahmen der Begutachtung im Scoring erzielten Punkte und der verfügbaren Haushaltsmittel. Externe Stellungnahmen/Gutachten werden dabei maßgeblich berücksichtigt.

7.10 Die Anträge unterliegen grundsätzlich der fachlichen Begutachtung durch externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter. Die notwendigen Gutachten werden von der NBank über das Innovationszentrum Niedersachsen eingeholt.

Für Vorhaben gemäß Nummer 2.2.3 (Verbundprojekte) oder, falls ein Verbund im Einzelfall entsprechend der Nummern 2.2.2 oder 2.2.4 beantragt wird, findet ein zweistufiges Verfahren statt. Dabei erfolgt das Scoring der Stufe 1 stets gemäß dem für Stufe 1 des Fördergegenstandes nach Nummer 2.2.3 vorgesehenen Scorings und Stufe 2 gemäß dem für den jeweiligen Fördergegenstand festgelegten Scoring (siehe Anlage):

— Erste Stufe:

— Zum Stichtag: Abgabe einer aussagekräftigen Beschreibung des Vorhabens in Form einer Verbundvereinbarung.

Diese muss folgende Angaben enthalten: konzentrierte Aussagen zu den Teilprojekten sowie eine Zusammenfassung der Angaben zum Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung.

Bewertet werden dabei: wissenschaftlicher Innovationsgehalt, Nachhaltigkeit, Verbundpartner, Bezug niedersächsischer Belange und Aussagen zum Transfer.

— Die Nichterreichung einer Mindestpunktzahl (siehe dafür das Scoring unter Stufe 1) führt zur Ablehnung; es folgt keine Stufe 2.

— Bei Erreichen der Mindestpunktzahl erfolgt die Aufforderung zur Vollantragstellung mit Fristsetzung für eine Begutachtung in Stufe 2.

- Zweite Stufe:
 - Bewertung der Teilprojektanträge:
 - Scoring durch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb Niedersachsens auf Basis von Vollarträgen (die Verbundbeschreibung ist beizufügen).
 - Bewertet werden u. a.: Qualität der Projektbeschreibung, Stand des Wissens, Einordnung der wissenschaftlichen Expertise in Deutschland und international, Personal- und Mitteleinsatz.
 - Die Stellungnahme zur Bewertung der weiteren Querschnittziele wird durch die NBank eingeholt.
- Zusammenführung der Scorings aus Stufe 2:

Das Gesamtscoreing für Innovationsverbünde setzt sich zusammen aus den individuellen Ergebnissen der jeweiligen Teilprojekte. Die individuellen Punkte erfolgen durch die Bewertung der Teilprojekte in Stufe 2 gemäß Scoringbögen in der Anlage. Die Gesamtpunktzahl für das Scoring und Ranking ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Teilprojekte.

7.11 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit das jeweils zuständige ArL für die regionalfachliche Bewertung hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.12 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.13 Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder andere Dienststellen des Landes Niedersachsen Begünstigte von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinien.

7.14 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.15 Bei Projekten nach Nummer 2.1 sollte spätestens nach einem Jahr Projektlaufzeit der erste Mittelabruf gestellt werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 3. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieser Richtlinien genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieser Richtlinien an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietkarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungs Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1074

Anlage

Scoring und Qualitätskriterien

Für die Berücksichtigung einer Förderung müssen die in den Scorings ausgewiesenen Mindestpunktzahlen erreicht werden.

Das Qualitätskriterium „Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ findet bei Anträgen zu den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 Anwendung.

1. Fördertatbestand 2.1 (Förderung von innovativer Forschungsinfrastruktur von Hochschulen und Forschungseinrichtungen)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A	Ausgangslage und Ziele	25	40
	Innovationsgehalt, Neuheitsgrad der Forschungsfrage		20
	Darlegung der Notwendigkeit der beantragten Infrastruktur		10
	Stand des Wissens (Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge)		5
	Bewertung des geplanten Wissens- und Technologietransfers (Durch die Aufwertung der Infrastruktur ist der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft zu erwarten)		5
B	Qualität des Umsetzungskonzeptes	10	20
	Gesamtziel und Vorgehen sind schlüssig beschrieben; die geplante Auslastung wird dargestellt, ein Nutzungskonzept liegt vor		15
	Arbeits- und Zeitplan sind realistisch		5
C	Qualität Projektleitung und Team	5	10
	Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen (z. B. durch Publikationen, nationale und internationale Kooperationen, Preise oder Auszeichnungen)		10

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Querschnittziele	20	30
	Gleichstellung Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird.		5
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Sicherheit der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Entwicklung oder Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	5	15
	Gute Arbeit Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht.		5
	Insgesamt	60	100

2. Scoring MWK Fördertatbestand nach Nummer 2.2.1 (Gründungs- und Innovationsräume, Regional bedeutsam)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	48	60
A	Ausgangslage und Ziele	20	30
	— Einbettung der beantragten Förderung in bestehende Strukturen und Aktivitäten: Besteht eine Anbindung an die Transferstrategie der Hochschule? — Besteht Anbindung an die vorhandenen Gründungsaktivitäten/Start-ups der Hochschule? — Werden innovative Anwendungsfelder adressiert?		15
	Darlegung der Notwendigkeit/des Bedarfs (in Bezug auf Personal und Arbeitsplätze)		5
	Beurteilung der langfristigen Perspektive z. B. — Hat die Hochschule eine langfristig ausgerichtete Strategie zur Weiterführung der beantragten Fördermaßnahmen?		10
B	Qualität des Umsetzungskonzeptes		30
	Qualität des Personalkonzeptes und Einbindung des bestehenden Personals		15
	Geeignetheit und Ausgestaltung der Arbeitsplätze z. B.: Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten am Standort/ an der Hochschule: Werden die Bedürfnisse möglicher Gründer(-Teams) ausreichend adressiert? Erscheint die Bereitstellung der geplanten Bereitstellung und Herrichtung und/oder Einrichtung der Arbeitsplätze realistisch? <u>Falls keine neuen Arbeitsplätze hergerichtet oder eingerichtet werden sollen:</u> Bewertung der bestehenden Räumlichkeiten, die für das Vorhaben vorgesehen sind. Erscheint das Raumkonzept zielführend und ist es langfristig ausgelegt?		10
	Schlüssigkeit/Qualität des Gesamtkonzeptes (einschließlich Finanzierung, digitale Aspekte)		5
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente		20
	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Kooperation (Anbindung an örtliche und regionale Kooperations- und Transferstrukturen und/oder Aktivitäten, wie regionale Gründungsnetzwerke)		5
	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	49	80
3.	Querschnittziele	11	20
	Gleichstellung Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird, z. B. ob und inwieweit insbesondere auch Frauen als potentielle Gründerinnen adressiert werden.		3
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.		3
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Sicherheit der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Entwicklung oder Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	5	11
	Gute Arbeit Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht.		3
	Insgesamt	60	100

3. Scoring MWK Fördertatbestand nach Nummer 2.2.2 (Kooperationsprojekte, Regional bedeutsam)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A	Ausgangslage und Ziele	25	35
	Innovationsgehalt und wirtschaftliche Bedeutung		10
	Das Projekt bezieht sich auf die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, z. B. aus „Horizont 2020“, früheren Forschungsrahmenprogrammen, EFRE-Programmen oder daraus anteilig finanzierten Maßnahmen		5
	Stand des Wissens (Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge)		5
	Bewertung der Auswahl der Kooperationspartner im Hinblick auf die Zielerreichung		10
	Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu erwarten		5
B	Qualität des Umsetzungskonzeptes und der Projektleitung/Team	8	20
	Bewertung der Schlüssigkeit des Vorgehens und Geeignetheit der Methoden, Angemessenheit der Mittel		5
	Bewertung des Arbeits- und Zeitplans		5
	Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen, z. B. durch Publikationen		10

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente*)		25
	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet [Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.]		5
	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien	48	80
3.	Querschnittziele	12	20
	Gleichstellung Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird.		3
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.		3
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Sicherheit der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Entwicklung oder Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	5	11
	Gute Arbeit Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht.		3
	Insgesamt	60	100

*) Bewertung unter maßgeblicher Berücksichtigung des Votums der ÄRL.

4. Scoring MWK Fördertatbestand nach Nummer 2.2.3 (Innovationsverbünde, nicht regional bedeutsam)

Stufe 1: Scoring Innovationszentrum Niedersachsen

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Bewertung der fachlichen und richtlinienspezifischen Kriterien für Stufe 1	25	50
	Ausgangslage und Ziele		
	Innovationsgehalt, Neuheitsgrad der Forschungsfrage (Sind Alleinstellungsmerkmale vorhanden? Werden durch den Verbund Synergieeffekte erzeugt? Besteht eine Modellhaftigkeit des Vorhabens?)	10	20
	Qualität der Verbundpartner und Organisation des Verbundes (Sind die Verbundpartner geeignet das Vorhaben gemeinsam durchzuführen? Sind Aufgabenverteilung und Organisation schlüssig? Werden alle notwendigen Kompetenzen abgedeckt?)	5	10
	Bewertung des geplanten Wissens- und Technologietransfers und Bezug zu Niedersachsens Belangen (Wird ein Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft und im späteren Verlauf auch in Wirtschaft und Gesellschaft angestrebt? Sind nachhaltige Impulse durch das Projekt zu erwarten?)	5	10
	Nachhaltige Entwicklung (Werden Aussagen zur ökologischen Nachhaltigkeit getroffen? Lässt sich ein Bezug herstellen?)	5	10
	Insgesamt	25	50

Stufe 2: Bewertung des Vollantrags der einzelnen Einrichtung (Diese zweite Stufe ist ausschlaggebend für Endauswahl/Gesamtscoring)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A	Ausgangslage und Ziele	20	45
	Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage		20
	Stand des Wissens (Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge)		5
	Wissens- und Technologietransfer: Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Einbindung von Kooperationspartnern) wird herausgearbeitet und ist ggf. auch im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft zu erwarten		15
	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
B	Qualität des Umsetzungskonzeptes und der Projektleitung/Team	15	25
	Bewertung der Schlüssigkeit des Vorhabens und der Geeignetheit der Methoden, Angemessenheit der Mittel		10
	Bewertung des Arbeits- und Zeitplans		5
	Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen z. B. durch Publikationen		10
2.	Querschnittziele	20	30
	Gleichstellung Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird.		5
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Sicherheit der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Entwicklung oder Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	5	15

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Gute Arbeit Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht.		5
	Insgesamt	60	100

5. Fördertatbestand nach Nummer 2.2.4 (Innovationen für Klimaschutz in Mooren)

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A	Innovation und Wissens- und Technologietransfer		30
	Das Vorhaben hat einen innovativen Ansatz.		20
	Das Vorhaben hat eine Vorbildfunktion oder ist ein Modell- und Pilotvorhaben.		5
	Das Vorhaben hat einen umfassenden geplanten Wissens- und Technologietransfer.		5
B	Qualität des Umsetzungskonzeptes, Ressourcenansatz, Synergien		20
	Das Vorhaben ist inhaltlich und organisatorisch gut durchdacht, Gesamtziel und Vorgehen sind schlüssig beschrieben, Arbeits- und Zeitplan sind realistisch.		10
	Das Vorhaben ist langfristig angelegt und hat eine nachhaltige Konzeption und/oder ist ein Folgevorhaben/ das Vorhaben ist eine sinnvolle Ergänzung.		5
	Das Vorhaben hat einen angemessenen Ressourcenansatz.		5
C	Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und auf andere Schutzgüter		20
	Das Vorhaben hat Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasen beizutragen.		15
	Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Lebensräume und Arten und/oder auf den Wasserhaushalt und/oder die Funktion der Moore als Nähr- und Schadstofffilter.		5
2.	Querschnittziele	20	30
	Gleichstellung Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird.		5
	Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Sicherheit der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Entwicklung oder Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	5	15
	Gute Arbeit Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht.		5
	Insgesamt	60	100

F. Kultusministerium

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (RL Insolvenzauszubildende)

Erl. d. MK v. 22. 7. 2022 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

Bezug: a) RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 12. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1310), zuletzt geändert durch Erl. v. 4. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1588)
— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für Betriebe, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen. Ziel dieser Förderung ist es, für diesen Personenkreis mittels finanzieller Hilfen an den Übernahmebetrieb den Abschluss der begonnenen Ausbildung sicherzustellen und dem Übernahmebetrieb die Sicherung des Fachkräftenachwuchses zu ermöglichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Fortführung einer begonnenen Ausbildung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HwO), dem Searbeitsgesetz (SeeArbG)

oder dem PflBG in einem Ausbildungsbetrieb nach Nummer 3 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.

Auszubildende aus Insolvenzbetrieben i. S. dieser Richtlinien sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag

- wegen einer Insolvenz oder einer beantragten Insolvenz des ausbildenden Betriebes,
- wegen Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes oder
- infolge der gemäß § 33 Abs. 1 und/ oder Abs. 2 BBiG, § 24 Abs. 1 und/oder Abs. 2 HwO, § 9 Abs. 5 See-BAV oder § 7 PflBG ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens vor Abschluss der Ausbildung beendet wurde.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- die aus anderen Förderprogrammen des Landes (ohne EU-Mittel) gefördert werden,

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes und des Bundes) mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte oder die Ausbildungsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und damit der Ort der Durchführung des Projekts muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten Dauer.

Als Projektbeginn gilt das jüngste Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien unter den Ausbildungsvertrag der aufnehmenden Stelle. Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag am 31. 12. 2028 mindestens zur Hälfte erfüllt ist. Hinsichtlich des Projektendes gelten die Regelungen in Nummer 5.1.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Berechtigung des Betriebes als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 zur Ausbildung ist gegeben. Der Ausbildungsvertrag wird von der zuständigen Stelle in ein Verzeichnis der Berufs-

ausbildungsverhältnisse eingetragen, sofern eine solche Stelle gesetzlich vorgesehen ist.

- Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.
- 4.3 Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Projekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 festgelegt sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Zuwendungszeitraum endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, spätestens am 31. 12. 2028. Das Berufsausbildungsverhältnis endet nach § 21 BBiG, § 87 SeeArbG oder § 21 PflBG. Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung oder bestehen sie die Abschlussprüfung endgültig nicht, so endet die Förderung mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, endet der Zuwendungszeitraum mit dem Datum des Wirksamwerdens der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der ausbildenden Stelle für die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Die Fördersumme beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Satz 1. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate; maßgeblich für die Berechnung der Ausbildungsmonate ist das jüngste Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien unter den Ausbildungsvertrag der aufnehmenden Stelle.

5.3 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk, Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 EUR unterschreitet.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird von der Bewilligungsstelle internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtcharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Mit Bestätigung des Eingangs des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle gilt abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf die Förderung des Ausbildungsplatzes ableiten lässt. Der Ausbildungsvertrag ist anschließend umgehend der Bewilligungsstelle vorzulegen, da eine Bewilligung der Zuwendung erst nach der Vorlage des unterschriebenen Ausbildungsvertrages erfolgen kann.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils quartalsweise oder nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Mittel sind nach Vordruck anzufordern.

Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Als Nachweis für das tatsächliche Bestehen des Ausbildungsverhältnisses sind daher die entsprechenden Gehaltsnachweise oder Lohnjournal mit vorzulegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ nachzukommen.

7.8 Abweichend von Nummer 7.2 ANBest-EFRE/ESF+ ist anstelle eines Sachberichts das Zeugnis der Abschlussprüfung oder eine Bestätigung der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses der zuständigen Stelle vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten der Förderperioden 2014—2020 und 2021—2027 (Kofinanzierungsrichtlinien — Kofi-RL)

RdErl. d. MB. v. 18. 7. 2022 — 101-06025/24.1 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 29. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für finanzschwache Kommunen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für mit EU-Mitteln geförderte Vorhaben.

1.2 Zweck der Förderung ist es, finanzschwachen Kommunen in Abhängigkeit von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Teilnahme an den Förderrichtlinien zu den unter den Nummern 1.3 und 1.4 benannten EU-Fonds durch eine Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils zu ermöglichen.

1.3 Förderrichtlinien zu EU-Fonds der Förderperiode 2014 bis 2020:

- Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und des Programms Urban Innovative Actions (UIA),
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Europäischer Sozialfonds (ESF),
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

1.4 Förderrichtlinien zu den EU-Fonds der Förderperiode 2021 bis 2027:

- Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und des Programms Europäische Stadtinitiative,
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+),
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

1.5 Mit der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt das Land Niedersachsen auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Regionen und den Abbau regionaler Disparitäten hin. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, Maßnahmen unterstützt werden, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

1.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit Hauptzuwendungen aus Förderrichtlinien zu den EU-Fonds nach den Nummern 1.3 und 1.4 gewährt, um Kommunen bei der Erbringung von Eigenanteilen zu entlasten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse. In Kooperationsprojekten mit gemeinsamer Finanzierung kann die kooperierende Kommune einen Antrag auf Zuwendung stellen, auch wenn sie nicht Antragsteller für die Hauptzuwendung ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für eine kommunale Kofinanzierung sind, dass

- 4.1.1 die geplante Maßnahme der Kommune durch eine Förderrichtlinie zu den EU-Fonds und Programmen nach den Nummern 1.3 und/oder 1.4 gefördert wird,
- 4.1.2 die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kofinanzierungszuwendung nach diesen Richtlinien noch nicht bewilligt worden ist und
- 4.1.3 die antragstellende Kommune eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) in ihrer Gemeindegrößenklasse aufweist. Eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Größenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

4.2 Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Anträge legt die Bewilligungsbehörde folgende Qualitätskriterien zugrunde (**Anlage**):

- 4.2.1 unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft,
- 4.2.2 Demografieindikator,
- 4.2.3 Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie,
- 4.2.4 kooperativer Ansatz,
- 4.2.5 Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

4.3 Die Bewertung des Antrags erfolgt durch die Bewilligungshörde nach Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Steuerungsausschuss.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung.

5.3 Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die Zuwendung aus diesen Richtlinien und die Hauptzuwendung betragen bis zu 85 % der förderfähigen Ausgaben.

5.4 Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500 000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Bagatellgrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25 000 EUR je Vorhaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ist die Maßnahme nach der Bewilligung nicht umsetzbar oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Bewilligungsbehörde neben dem Hauptzuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

6.2 Die Rückforderung der Kofinanzierungszuwendung wird insbesondere eingeleitet, soweit der Zuwendungsbescheid über die Hauptzuwendung ganz oder zum Teil zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird. Eine Teilrückforderung wird bei einer Verringerung der förderfähigen Ausgaben in der Hauptzuwendung sowie im Fall einer Teilrücknahme oder eines Teilwiderrufs eingeleitet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das für die Kommune zuständige ArL.

7.3 Antragsvordrucke auf Zuwendung werden in elektronischer Form von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite zum Download angeboten. Anträge auf Zuwendung sind nur in schriftlicher Form zugelassen.

7.4 Einmal jährlich wird über die Gewährung der Kofinanzierungszuwendungen entschieden. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober eines Jahres vollständig in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein. Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7.5 Die Bewilligung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt vorhabenbezogen auf der Basis der Zuwendungsentscheidung aus dem Hauptverfahren mit festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde stellt ihre endgültige Entscheidung über die Gewährung einer Kofinanzierungszuwendung und deren Höhe bis zur abgeschlossenen Prüfung durch die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel zurück. Vorgezogene Bescheide stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung an den endgültigen Bescheid im Hauptverfahren.

7.6 Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk wird die Kofinanzierungszuwendung vollständig ausgezahlt, wenn auch der Hauptzuwendungsbescheid bestandskräftig geworden

ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.7 Die Verwendung der Kofinanzierungszuwendung ist nachzuweisen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Vordrucks. Die Durchschrift des über die beantragten Fördermittel aus den Förderrichtlinien zu den EU-Fonds und Programmen nach den Nummern 1.3 und 1.4 zu erbringenden Verwendungsnachweises ist nebst Anlagen zeitgleich mit der Vorlage bei der fachlich zuständigen Bewilligungsstelle für die EU-Mittel auch der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.8 Der Zuwendungsempfänger teilt das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsgeber der Bewilligungsbehörde in Kopie unverzüglich mit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 17. 7. 2022 außer Kraft.

An die
 Ämter für regionale Landesentwicklung
 Nachrichtlich:
 An
 die Kommunen
 die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
 den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1088

Anlage

Qualitätskriterien nach Nummer 4.2 der Kofi-RL

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
I. Unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft: Bewertet wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre).	$\leq - 5 \%$ bis $> - 10 \%$	0
	$\leq - 10 \%$ bis $> - 20 \%$	10
	$\leq - 20 \%$ bis $> - 30 \%$	20
	$\leq - 30 \%$	30
II. Demografieindikator: Bewertet wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre.	$\geq 0 \%$	0
	$< 0 \%$ bis $> - 3 \%$	5
	$\leq - 3 \%$ bis $> - 5 \%$	10
	$\leq - 5 \%$ bis $> - 8 \%$	15
	$\leq - 8 \%$	20
III. Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie	Das Projekt leistet keinen Beitrag zur regionalen Entwicklung.	0
	Das Projekt leistet einen überwiegend begrenzten Beitrag zur regionalen Entwicklung.	5
	Das Projekt leistet einen erkennbaren Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	10
	Das Projekt leistet einen deutlichen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	15
	Das Projekt leistet einen hohen Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	20
	Das Projekt leistet einen besonders hohen überörtlichen Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	25
	Das Projekt leistet einen besonders hohen überörtlichen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.	30

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
IV. Kooperativer Ansatz	Kein Kooperationsprojekt	0
	Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner (z. B. mehrerer Gebietskörperschaften, zusammen mit relevanten Akteuren), das sich auszeichnet durch eine	
	— gemeinsame Projektumsetzung und — gemeinsame Finanzierung des Projekts.	5 10
V. Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind	Anerkennung durch das MI liegt nicht vor.	0
	Anerkennung durch das MI liegt vor.	10

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer
Regionen durch die Umsetzung kooperativer
Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben
(Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)**

Erl. d. MB v. 3. 8. 2022 — 101-06025 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 21. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 679)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für investive und nicht-investive Vorhaben der von der niedersächsischen Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“ in Niedersachsen im Einklang mit ihren territorialen Strategien (Zukunftskonzepte).

Als integriertes territoriales Instrument gemäß Artikel 28 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 1.2) sollen die „Zukunftsregionen“ die regionale und interkommunale Zusammenarbeit sowie die Wettbewerbsposition von Regionen stärken.

Zweck der Förderung ist, über die gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus und unter Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern regionsspezifische Wachstumspotenziale in ausgewiesenen Handlungsfeldern zum Tragen zu bringen und so einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen regionalen Herausforderungen zu leisten.

Die Kooperation soll strategisch aufgestellt, professionalisiert sowie partnerschaftlich und bürgernah ausgestaltet werden. Dafür sind durch die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 1.2) und ein Regionalmanagement einzusetzen. In der Steuerungsgruppe sind mindestens die beteiligten Kommunen, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Ämter für regionale Landesentwicklung sowie weitere relevante Akteurinnen und Akteure für die gewählten Handlungsfelder vertreten. Die Umsetzung des Instruments ist in der Anlage beschrieben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

— Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,

den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158),

— Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),

— Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21; Nr. L 421 S. 75),

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —,

— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

— Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie

„Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 investive und nicht-investive kooperative Entwicklungs- und/oder Modellvorhaben in den Handlungsfeldern, für die der jeweiligen Zukunftsregion durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ ein Förderbudget gewährt wurde und die aus dem jeweiligen Zukunftskonzept der anerkannten Zukunftsregion abgeleitet sind:

2.1.1 Handlungsfeld Regionale Innovationsfähigkeit

2.1.1.1 Regionale Technologietransfernetzwerke

Vorhaben von Netzwerken, in denen Partnerinnen und Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung Innovationen und Innovationsprozesse unterstützen, und dadurch die Potenziale gesellschaftlicher Transformationsprozesse oder neuer Technologien für die Region nutzbar machen. Gefördert werden u. a. Investitionen in Infrastruktur, Studien sowie die Zusammenarbeit vor allem auch im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

2.1.1.2 Vorhaben zur Unterstützung des Gründungsklimas

Dazu zählen beispielsweise die regionale Vernetzung von Gründerinnen und Gründern und der Zugang von jungen Menschen (insbesondere Schülerinnen, Schüler und Auszubildende) als zukünftige Fachkräfte zu Beratungsstrukturen.

2.1.1.3 Innovative Lern- und Arbeitsorte

Förderung von Vorhaben, die Angebote u. a. für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und deren Beschäftigte zur Bewältigung der grünen und der digitalen Transformation machen.

Gefördert werden können beispielsweise der Aufbau von Infrastrukturen und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie der Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

2.1.1.4 Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Prozesse

Vorhaben, mit denen die Vorteile der Digitalisierung insbesondere für Behörden, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie weitere Akteure genutzt werden können. Gefördert werden kann z. B. die Entwicklung und der modellhafte, i. S. einer Anschubfinanzierung befristete Betrieb von Plattformen, Apps, Sprachtechnologien, Datenbank-, Software-, Künstliche Intelligenz-, Internet of Things-, Robotik- und Teledösungen beispielsweise im Bereich der Mobilität, Energieversorgung, Bildung oder Kultur.

2.1.2 Handlungsfeld CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft

2.1.2.1 Vorhaben zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz

Vorhaben, die der Reduktion der CO₂-Emissionen von Unternehmen durch Recyclingmaterial und Ressourceneffizienz dienen. Bei öffentlichen Infrastrukturen und privaten Haushalten geht es vor allem um den verstärkten Einsatz von Recyclingmaterial.

Gefördert werden können z. B. regionale Recycling(pilot) vorhaben für Baustoffe, Elektroschrott u. a., Recycling-

und Tauschbörsen für KMU und Verbraucherinnen und Verbraucher, Aktivitäten zur Sensibilisierung sowie weitere Konzepte und Strategien für eine Anpassung regionaler Wertschöpfungsketten. Weiterhin gefördert werden können Gutachten und projektbezogene Dienstleistungen, Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Tools für z. B. Klimaschutzkonformes Verwaltungshandeln.

2.1.2.2 Intelligente Energieverteilungssysteme

Vorhaben zur Vorbereitung des Aus- und Umbaus des lokalen Energieversorgungs-systems und von lokalen Lösungen zur Minderung energiebedingter Treibhausgasemissionen.

Gefördert werden können u. a. interkommunale Konzepte und Planungen für regionale Verteilssysteme und Speicherlösungen beispielsweise für öffentlich zugängliche E- oder Wasserstoffladesäulen, die in lokale Energienetze integriert sind. Weiterhin z. B. interkommunale Planungen für energiearme Wärmeversorgung mithilfe klimaneutraler Energiegewinnung, Potentialanalysen und Machbarkeitsstudien. Auch die Förderung von Pilot- und/oder Demonstrationsvorhaben ist möglich.

2.1.3 Handlungsfeld biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume

Vorhaben zur Stärkung der biologischen Vielfalt und grüner Infrastrukturen und/oder Regionale Verbundvorhaben zum wirksamen Schutz und zur Inwertsetzung des Naturraums. Gefördert werden können z. B. Investitionen in Biotopverbünde und interkommunale Gesamtkonzeptionen sowie die interkommunale Zusammenarbeit bei Biosphärenreservaten und Mooren.

2.1.4 Handlungsfeld Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe

2.1.4.1 Vorhaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben

Vorhaben, die die Implementierung von (neuartigen) regionalspezifischen Betreuungskonzepten ermöglichen, um beispielsweise auf Anforderungen bei der Betreuung von Kindern und der Pflege reagieren zu können. Gefördert werden können z. B. die Entwicklung und Implementierung von Konzepten, um Angebotslücken zu schließen.

2.1.4.2 Vorhaben zur Förderung von Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt

Vorhaben, die zur Stärkung digitaler sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)-Kompetenzen sowie zur Entwicklung neuer Formen formellen und informellen Lernens für Beschäftigte beitragen.

Gefördert werden können z. B. die konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung regionaler Lern- und Qualifikationshubs sowie die Konzeption und Umsetzung neuer Weiterbildungslösungen zum Schließen von Angebotslücken.

2.1.4.3 Vorhaben zur Vermittlung digitaler Grundkompetenzen und Ermöglichung digitaler Teilhabe

Regionalspezifische Vorhaben, um Unterschieden in Bildungschancen junger Menschen entgegenzuwirken. Gefördert werden können u. a. Konzepte und Vorhaben in Schülerlaboren zur Stärkung digitaler sowie MINT-Kompetenzen außerhalb des regulären Unterrichts ebenso wie die Unterstützung von Ausbildungs-laboren für neue Berufe oder von Kooperationsformen berufsbildender Schulen.

2.1.4.4 Vorhaben zur Förderung der aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt, am gesellschaftlichen Leben und der sozialen Integration

Konzeption und Umsetzung von regionalspezifisch passenden Formen der Unterstützung und Begleitung benachteiligter Menschen durch Vorhaben zur Ver-

besserung der regional spezifischen Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Möglich sind z. B. Tandemprojekte für ältere und jüngere Menschen oder regional innovative Betreuungsformate für benachteiligte Gruppen.

2.1.5 Handlungsfeld Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Pflege

- Vorhaben für einen verbesserten Zugang zu Gesundheits- und Pflegesystemen, digitalen Diensten und Anwendungen mobiler Lösungen,
- Vorhaben, die zur Sicherung wohnortnaher Gesundheits- und Pflegeangebote für alle Bürgerinnen und Bürger und zur Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe beitragen.
- Vorhaben, die die Vorteile digitaler Technologien für Behörden, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und andere regionale Akteure der Daseinsvorsorge nutzen, um wohnortnahe Versorgungsangebote und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern,
- Konzeption und Umsetzung von Vorhaben, die über mobile Lösungen dazu beitragen, wohnortnahe Versorgungsangebote und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen.

2.1.6 Handlungsfeld Kultur und Freizeit

- Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes, der kulturellen Dienstleistungen, des Naturerbes, des Ökotourismus und von nachhaltigen touristischen Ressourcen und Dienstleistungen,
- Vorhaben zur Weiterentwicklung nachhaltiger öffentlicher touristischer Infrastrukturen und Angebote sowie öffentlich bereitgestellter Dienstleistungen. Ergänzende Angebote beispielsweise für die kulturelle Bildung und die Vernetzung von Kulturschaffenden, Ehrenamtlichen und lokalen Unternehmen, sowie Konzeption und Umsetzung von Vorhaben zur Förderung des Ökotourismus und des Naturerbes außerhalb von Natura 2000-Gebieten z. B. durch regionale Vernetzung, Bündelung und Erweiterung von Infrastrukturen. Förderung von Erholung und Freizeitangeboten für Besucherinnen, Besuchern und Bevölkerung.

2.2 Sofern für ein Projekt Fachförderungen aus dem EFRE, ESF+ oder ELER greifen können, sind diese Förderrichtlinien vorrangig zu nutzen und die jeweiligen Anträge dort zu stellen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE- und ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt bei Vorhaben zur Umsetzung der Zukunftskonzepte sind

- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Anstalten,
- von Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen,
- Gesellschaften in mindestens mehrheitlich kommunalem Eigentum,

- Kooperationsverbände aus Wissenschaft, Gebietskörperschaften und/oder gewerblichen Unternehmen,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände,
- Universitäten und Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen nach NHG,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S.1) maßgeblich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 63 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung von Vorhaben zu den Fördergegenständen zusammen mit Regionen anderer Bundesländer oder transnationale Vorhaben (Vorhaben mit Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten) ist möglich, sofern die Vorhaben zur Umsetzung des jeweiligen Zukunftskonzepts der Zukunftsregion in dem ausgewählten Handlungsfeld und zur Erreichung der Ziele dieses Programms beitragen.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen dieses Programms bei, kann das Vorhaben ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme abstimmen.

4.3 Bei grenzübergreifenden Vorhaben muss ein Ort der Durchführung des Vorhabens in Niedersachsen liegen. Vorhaben(-teile), die außerhalb Niedersachsens durchgeführt werden, können nur gefördert werden, wenn sie zur Umsetzung eines Zukunftskonzepts und den Zielen dieses Programms beitragen.

4.4 Es muss eine Einschätzung der Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion über das Nichtvorliegen einer Vorrangigkeit gemäß Nummer 2.2 sowie über die grundsätzliche Eignung eines Projekts zur Umsetzung der Ziele des Zukunftskonzepts vorliegen.

4.5 Die Prüfung der Förderwürdigkeit der Projektanträge erfolgt auf der Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien, die in den anerkannten Zukunftskonzepten der jeweiligen Zukunftsregion festgelegt sind.

4.6 Alle geplanten Vorhaben der Nummer 2.1.1.1 erfolgen in den Stärke- und Spezialisierungsfeldern der RIS3-Strategie für Niedersachsen.

4.7 Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den Querschnittszielen der Nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gute Arbeit leisten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderungen aus EFRE-Mitteln und aus ESF+-Mitteln betragen 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER und 60 % im Programmgebiet ÜR. In Abweichung zu Satz 1 sind die zulässigen Beihilfehöchstgrenzen zu beachten, dabei dürfen die Höchstsätze nach Satz 1 jedoch nicht überschritten werden.

Vorhaben können auch gebietsübergreifend (SER/ÜR) durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.

5.3 Die Untergrenze für die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Vorhaben liegt bei einem Betrag von 100 000 EUR je Projekt. Für Gutachten, vorbereitende Machbarkeitsstudien und Konzepte gilt eine Untergrenze von 25 000 EUR je Vorhaben.

5.4 Der Durchführungszeitraum für Vorhaben ist grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann mit Zustimmung des Fachreferats des programmverantwortlichen Ressorts in begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel sechs Monate vor Projektende) und positiver inhaltlicher Bewertung eine Verlängerung gewähren.

5.5 Soweit bei den Fördergegenständen eine beabsichtigte Zuwendung nach diesen Richtlinien eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:

— Fördergegenstand 2.1.1.1:

Eine Freistellung nach den Artikeln 25, 26, 27 und 29 AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.1.2:

De-minimis-Verordnung — die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.1.3:

Eine Freistellung nach Artikel 56 AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach der vorgenannten Regelung nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.1.4:

De-minimis-Verordnung — die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.2.1:

Eine Freistellung nach Artikel 49 sowie bei Netzwerkprojekten nach Artikel 27 AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.2.2:

Eine Freistellung nach Artikel 49 sowie bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben nach den Artikeln 25, 40 und 48 AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung. Die in

Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.3:

Eine Freistellung nach Artikel 53 Abs. 2 Buchst. b AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach der vorgenannten Regelung nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden

— Fördergegenstand 2.1.4.1:

De-minimis-Verordnung — die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.4.2:

De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung erbringen. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bzw. in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.4.3:

De-minimis-Verordnung — die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.4.4:

De-minimis-Verordnung — die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.5:

De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bzw. in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

— Fördergegenstand 2.1.6:

Eine Freistellung nach den Artikeln 53, 55 und 56 AGVO ist zu prüfen. Sofern eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen nicht infrage kommt, erfolgt die Anwendung der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung. Die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bzw. in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge dürfen nicht überschritten werden.

5.6 Bei der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Vorhaben sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

Fallgruppe 1:

In Projekten mit einer Finanzierung aus Mitteln des ESF+ sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personal- und Honorarausgaben,
- Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ehrenamtliche Tätigkeiten).

Für die förderfähigen Restkosten wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

Fallgruppe 2:

In Projekten mit förderfähigen Gesamtausgaben bis 200 000 EUR und einer Finanzierung aus dem EFRE sind folgende Ausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig:

- Investive Ausgaben,
- Personalausgaben,
- Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ehrenamtliche Tätigkeiten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten,
- Ausgaben für Gutachten und vorhabenbezogene Dienstleistungen,

- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- Ausgaben für Testate, Bescheinigungen, Gutachten etc. zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Freistellungsregelung, sofern sie beim Zuwendungsempfänger angefallen sind.

Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Teilauszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen sowie die budgetierten Ausgaben darzulegen. Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem abschließenden Verwendungsnachweis über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung der Angemessenheit der budgetierten Ausgaben und der geplanten Meilensteine im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Fallgruppe 3:

In Projekten mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200 000 EUR und einer Finanzierung aus dem EFRE sind folgende Ausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig:

- investive Ausgaben,
- Personalausgaben,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten,
- Ausgaben für Gutachten und vorhabenbezogene Dienstleistungen,
- Ausgaben für Testate, Bescheinigungen, Gutachten etc. zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Freistellungsregelung, sofern sie beim Zuwendungsempfänger angefallen sind.

Sind in einem Projekt Personalausgaben enthalten, wird zur Deckung indirekter Ausgaben nach Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben gewährt. Enthält ein Projekt hingegen keine Personalausgaben wird nach Artikel 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 7 % der direkten förderfähigen Ausgaben gewährt.

Für alle drei Fallgruppen gilt, dass die Bedingungen für die Anerkennung von Personalausgaben und von Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen durch gesonderten Erlass der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ festgelegt werden.

5.7 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,
- Umsatzsteuer, sofern die Gesamtausgaben 5 Mio. EUR einschließlich Umsatzsteuer übersteigen,
- Grunderwerb.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Vergütungen und Zulagen für Teilnehmende an ESF+-Maßnahmen.

5.8 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Soft-

ware wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der unter Nummer 5.5 aufgeführten Artikel der AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung darstellt, müssen sämtliche Voraussetzungen der jeweiligen Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.5 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Infrastrukturen oder produktive Investitionen fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Der Zweckbindungszeitraum der Vorhaben beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

6.6 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit der Projektanträge.

7.4 Die Prüfung der Förderwürdigkeit der Projektanträge erfolgt gemäß Nummer 4.5 durch die Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion. Diese Prüfung wird der Bewilligungsstelle vorgelegt.

7.5 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt die erforderlichen abwicklungstechnischen Informationen für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in ihrem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+-Vordrucke vor.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.2.3 Für De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der DAWI-De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1090

Anlage

Verfahrenshinweise zur Umsetzung des Instruments

Das Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ ist nach EU-Vorgaben als integriertes territoriales Instrument gemäß Artikel 28 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgebaut. Die geplanten Vorhaben, die über die Richtlinien gefördert werden, leiten sich aus den jeweiligen Zukunftskonzepten ab. Bei den Zukunftskonzepten handelt es sich um integrierte territoriale Strategien i. S. des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2021/1060. Die Vorhaben müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ dienen.

In der territorialen Strategie muss die Einbindung von Partnerinnen und Partnern für die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie beschrieben werden. Die Förderwürdigkeitsprüfung der Vorhaben in den Zukunftsregionen erfolgt eigenständig durch eine Steuerungsgruppe, in der neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner Mitglieder sind. Die Steuerungsgruppen wählen die Vorhaben auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die in den territorialen Strategien für das Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ aufgestellt wurden. Darüber hinaus gibt die Steuerungsgruppe eine Einschätzung dazu ab, dass keine anderen Fachförderungen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden können.

Zusätzlich muss in jeder Zukunftsregion ein Regionalmanagement eingerichtet oder ein bestehendes genutzt oder erweitert werden, das die Projektentwicklungskapazitäten nachhaltig stärkt. Die Zukunftsregionen haben hierfür einen Antrag gemäß dem Bezugserlass zu b bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Als Voraussetzung zur Projektförderung genehmigt die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ die territorialen Strategien (Zukunftskonzepte), erstellt einen Bescheid über die Aufnahme der Kommunen in das Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ und weist auf die Reservierung der jeweiligen Budgets in den Handlungsfeldern hin, für die der jeweiligen Zukunftsregion durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ ein Förderbudget gewährt wurde.

Die Vorhaben müssen zur Umsetzung des genehmigten Zukunftskonzepts der Zukunftsregion dienen. Die Förderfähigkeitsprüfung und finanzielle Abwicklung der Vorhaben erfolgt über die NBank. Eine frühzeitige Einbindung für die allgemeine zuwendungsrechtliche Beratung bereits im Rahmen der Projektentwicklung wird sichergestellt.

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen
des Programms „Soziale Innovation“**

Erl. d. MB v. 3. 8. 2022 — 102-06025/19 —

— **VORIS 21141** —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert
durch Erl. v. 22. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 859)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für innovative Ansätze, die zur Lösung sozialer Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe beitragen. Dabei stehen die Entwicklung und Erprobung neuer Wege bei der Anpassung der Arbeitswelt an den Wandel und der Daseinsvorsorge im Vordergrund.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21; Nr. L 421 S. 75),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugsersatz zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Projekte, die aufgrund ihres sozial-innovativen Charakters der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer und verbesserter Lösungen für soziale Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe dienen und die grundsätzlich auf andere Regionen übertragbar sind. Gefördert werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

2.1.1.1 Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmern und Arbeitskräften an den Wandel, insbesondere

— durch Gestaltung der digitalen, ökologischen und gesellschaftlichen Transformation,

— durch strukturelle Veränderungen der Arbeits- und Unternehmensorganisation zur Gestaltung eines inklusiven, diversen, gesundheitsfördernden und attraktiven Arbeitsumfeldes;

2.1.1.2 Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere

— durch Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte,

— durch fach- und/oder sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzerinnen und Nutzern;

2.1.2 drei Stellen für Soziale Innovation, davon je eine im Bereich der Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der Wohlfahrt, die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben. Zu den Aufgaben der Stellen für Soziale Innovation gehören die Unterstützung und Aktivierung regionaler Akteure und Sozialpartner bei der Identifizierung und Entwicklung von Projektansätzen nach Nummer 2.1.1 sowie die Unterstützung der Projektträger bei der Umsetzung sozial-innovativer Projekte einschließlich des Aufbaus und der Pflege von Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks und der Verbreitung bewährter innovativer Lösungsansätze. Des Weiteren prüfen die Stellen für Soziale Innovation Möglichkeiten zu transnationaler Kooperation und transnationaler Verbreitung von Projekten oder Projektergebnissen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte,

2.2.1 deren Projektziel die Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs ist,

2.2.2 deren Projektziel die formale, berufliche Weiterbildung von Fachkräften ist. Dies betrifft nicht kurzzeitige, projektbezogene Qualifizierungen und Schulungen, wenn sie für den Projekterfolg oder zur Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich sind. Die Notwendigkeit der Qualifizierung und/oder Schulung ist im Antrag entsprechend darzulegen.

2.2.3 für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

(ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

2.2.4 bei denen festgestellt wird, dass die Förderung eine Beihilfe i. S. der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen würde. Ebenfalls ausgeschlossen ist auch eine Förderung als De-Minimis-Beihilfe oder eine De-Minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen. Bei Projekten, die nicht unter diesen Ausschluss fallen, ist ausdrücklich festzustellen, dass keine Beihilferelevanz vorliegt.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die in Nummer 2.1.1 genannten Projekte sind juristische Personen sowie natürliche Personen, soweit es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt.

3.2 Zuwendungsempfänger der in Nummer 2.1.2 genannten Stellen für Soziale Innovation sind Landesspitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Landesverbände der Wohlfahrt (einschließlich Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und anderer sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), die jeweils ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen, darf keine Zuwendung gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Programmgebietszuordnung

4.1.1 Sozial-innovative Projekte nach Nummer 2.1.1

Der Ort der Durchführung des Vorhabens muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers soll in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.1.2 Stellen für soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

Die Tätigkeit der Stellen für Soziale Innovation muss sich auf das jeweilige Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) beziehen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 für Anträge nach Nummer 2.1.1:

- der Innovationsgehalt des Projekts und sein Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderung in einem der beiden genannten Schwerpunkte,
- die Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes,
- die Qualität des Umsetzungskonzepts,

— die regionale Bedeutsamkeit in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen ArL,

— die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“;

4.3.2 für Anträge nach Nummer 2.1.2:

— die besondere projektspezifische Qualifikation und Erfahrung des Antragstellers,

— die Einbeziehung relevanter Akteure,

— die Qualität des Umsetzungskonzepts hinsichtlich Methoden- und Projektmanagementkompetenz sowie Kommunikation,

— die Angemessenheit der Ausgaben in Verhältnis zu den Zielsetzungen und der fachlich notwendigen Durchführung,

— die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

4.3.3 Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich im Programmgebiet SER 70 % und im Programmgebiet ÜR 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts nach Nummer 2.1.1 ist grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Personalunterstützung durch Dritte,
- Ausgaben für ehrenamtlich Tätige,
- Honorarausgaben für Informationsveranstaltungen.

Die Abrechnung der Personalausgaben, der Personalunterstützung durch Dritte und der Ausgaben für ehrenamtlich Tätige als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Honorarkräfte sollen eine angemessene Vergütung erhalten.

5.5 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die unter Nummer 5.4 genannten Ausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.6 Bemessungsgrenzen

5.6.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 EUR je Projekt förderfähig. Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Bemessungsgrenzen eingehalten werden.

5.6.2 Für Projekte nach Nummer 2.1.2 werden direkte Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Projektleitung und eine Teilzeitstelle Projektmitarbeit/-assistent (50 %) als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Ausgaben für die Projektleitung sind höchstens bis Funktionsstufe 6, für die Projektmitarbeit/-assistent bis Funktionsstufe 3 zuwendungsfähig.

5.6.3 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtcharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Antragstellung

7.4.1 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.4.2 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4.3 Für Projekte nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Auswahl in zwei Schritten. Die Bewilligungsstelle ruft vor der regulären Antragstellung zur Einreichung von Projektideen auf. Durch Einreichung einer Projektidee bei der Bewilligungsstelle können potenzielle Projektträger ihr Interesse an einer Förderung des Vorhabens signalisieren. Die Bewilligungsstelle wählt die Projektideen aus, deren Initiatoren zur Antragstellung aufgefordert werden.

Bei der Auswahl unterstützt ein Fachgremium die Bewilligungsstelle durch Abgabe eines fachlichen Votums. Das Votum beruht auf der Bewertung des Innovationsgrades der eingereichten Projektidee bezogen auf die regionale Bedarfslage und die geplante Umsetzungsstrategie der Projektidee. Dem Fachgremium gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stellen für Soziale Innovation, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MB sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innovationszentrums Niedersachsen GmbH, des MW, des MS und eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der ÄrL an.

Die Verfahrensmodalitäten werden auf der Internetseite der NBank veröffentlicht (www.nbank.de).

7.4.4 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projektanträge nach Nummer 2.1.1 ist das jeweils zuständige ÄrL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.4.5 Anträge für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2 sind unter Beifügung eines Konzepts und eines Finanzierungsplans nach Aufruf bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a VwVfG in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Qualitätskriterien (Scoring) zu den Richtlinien „Soziale Innovation“

A. Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.1.1

	Qualitätskriterium	Punktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55
A)	Ausgangslage und Ziele (maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende spezifische Ziel einzahlen)	(33)
	Qualität der Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen im gewählten Themenfeld — Darstellung regionale Ausgangslage — Ableitung Handlungsbedarf	5
	Besonderer Innovationsgehalt des gewählten Handlungsansatzes — Beschreibung des neuen, innovativen Handlungsansatzes — Beitrag zur Lösung des festgestellten Handlungsbedarfs — Unterschied zu bisherigen Handlungsweisen — Eignung und Mehrwert des neuen Handlungsansatzes — landesweiter oder regionaler neuer Handlungsansatz	20
	Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes — Regionen, Bereiche, Strukturen (Nennung, Begründung) — Nennung Übertragbare Komponenten — Maßnahmen zur Übertragbarkeit während der Projektlaufzeit	8
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes (maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)	(22)
	Umsetzungskonzept — Konzept ist hinreichend konkret, schlüssig und nachvollziehbar (Ablaufplan, Maßnahmen, Methoden, Inhalte) — (operative) Ziele mit Erfolgskriterien — projektbezogene Partizipation zentraler Akteure und gesellschaftlicher Gruppen — Nachhaltigkeit	18
	Projektmanagement — Eignung der Antragstellerin/des Antragstellers und (gleichgestellter) Kooperationspartner — Finanzierung	4
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	25
A)	Regionale Entwicklung Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.	10
B)	Kooperation Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)	5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.	5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5
3.	Querschnittsziele	20
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, — gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung	8
	Gleichstellung — u. a. Gender-Kompetenz der Antragstellerin/des Antragstellers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation	6

Qualitätskriterium	Punktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
Nachhaltige Entwicklung — ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung	3
Gute Arbeit — Arbeitsbedingungen bei der Antragstellerin/dem Antragsteller, bei beteiligten Unter- nehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung	3
Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte.

Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern dabei eine Mindestpunktzahl von 33 Punkten, davon mindestens 20 Punkte im Bereich Ausgangslage und Ziele (A) und mindestens 13 Punkte im Bereich Qualität des Umsetzungskonzeptes (B), wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf.

Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien müssen zusammen mit der regionalfachlichen Bewertungskomponente eine Mindestpunktzahl von 48 ergeben.

Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

B. Qualitätskriterien für die Stellen für Soziale Innovation nach Nummer 2.1.2

Qualitätskriterium	Punktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	70
A) Ausgangslage und Ziele (maßnahmenspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende spezifische Ziel einzahlen)	(30)
Fachkompetenz und Erfahrung — der Antragsteller besitzt die besondere projektspezifische Qualifikation und verfügt über eigenes Personal zur Initiierung innovativer Projektideen — der Antragsteller und das vorgesehene Personal verfügen über nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung von Projektansätzen im jeweiligen Handlungs- schwerpunkt	20
Partizipation — der Antragsteller verfügt über geeignete Netzwerke und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Initiierung von innovativen Projektideen ein	10
B) Qualität des Umsetzungskonzeptes (maßnahmenspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)	(40)
Methoden- und Projektmanagementkompetenz — der Antragsteller verfügt über ein methodisches Konzept zur Initiierung innovativer Projektideen bei den potenziellen Trägern innovativer Projekte — der Antragsteller verfügt über die nötige Projektmanagementkompetenz zur Begleitung der innovativen Projekte — der Antragsteller verfügt über die erforderlichen personellen, organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts	25
Kommunikation — der Antragsteller verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Kommunikation und Verbreitung innovativer Projekte	10
Finanzierung — Die Ausgaben sind im Verhältnis zu den Zielsetzungen und der fachlich notwendigen Durchführung angemessen.	5
2. Querschnittsziele	30
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen — gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung	12

Qualitätskriterium	Punktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
Gleichstellung — u. a. Gender-Kompetenz des Trägers, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen, Abbau geschlechtsspezifischer Segregation	8
Nachhaltige Entwicklung — ressourcenschonendes Handeln, nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise, Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung	5
Gute Arbeit — Arbeitsbedingungen beim Antragsteller, beteiligten Unternehmen und Einrichtungen bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck, betriebliche Gesundheitsförderung	5
Insgesamt	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte.

Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien erfordern zusammen eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten, wobei kein Einzelkriterium mit null Punkten bewertet sein darf.

Bei den Querschnittszielen müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Insgesamt müssen damit mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung Mensch, Natur und Gemeinwohl-Ökonomie“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 7. 2022
— 2.11741/40-364 —

Mit Schreiben vom 21. 7. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 6., 3. 6., 7. 6., 8. 6., 9. 6., 10. 6., 15. 6., 16. 6., 21. 6., 24. 6., 25. 6., 27. 6., 8. 7. und 9. 7. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Mensch, Natur und Gemeinwohl-Ökonomie“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung zunächst die Förderung des Sports, im Speziellen des Kinder- und Jugendsports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Mensch, Natur und Gemeinwohl-Ökonomie
Brabantstraße 8
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1101

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Heinz und Margret Mayer-Aschhoff-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 7. 2022
— LG.07-11741/574 —

Mit Schreiben vom 22. 7. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Heinz und Margret Mayer-Aschhoff-Stiftung“ mit Sitz in Geestland gemäß den §§ 80 und 83 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung der Erforschung von Augenkrankheiten und die Förderung der Epilepsie-Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz und Margret Mayer-Aschhoff-Stiftung
c/o Die Stiftungspartner GmbH
Frau Tina Schulz
Löwenwall 16
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1101

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover**Ausbildungsberuf
Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe
Prüfungstermine 2022/2023****Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2022
— 4-52302-5.3 —****Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch
Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004
(Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Zwischenprüfung Dezember 2022

Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2021 begonnen haben, findet zeitgleich in zwei Gruppen in Hannover und in zwei Gruppen in Zeven sowie in einer Gruppe in Osnabrück statt. Der praktische Prüfungsteil findet für alle Gruppen in Hannover statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen
am 30. 11. 2022Prüfungsteil II — praktische Prüfung
Gruppe a 1. 12. 2022,
Gruppe b 2. 12. 2022.**Abschlussprüfung Winter 2022/2023**

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe findet in Hannover/Langenhagen und ggf. in Zeven/Rotenburg (Wümme) statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 28. 11.
bis 29. 11. 2022Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung
am 9. 1. und 10. 1. 2023
(ggf. auch 11. 1. und 12. 1. 2023).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung können sowohl Auszubildende bzw. Verkürzerinnen und Verkürzer sowie Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung Sommer 2019 oder im Sommer 2020 begonnen haben, als auch Wiederholerinnen und Wiederholer und Nachholerinnen und Nachholer teilnehmen.

Abschlussprüfung Sommer 2023

Die Abschlussprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2020 begonnen haben, findet in drei Gruppen in Hannover und in drei Gruppen in Zeven/Bremen statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. 5. und 3. 5. 2023

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet
in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:
Hannover:Gruppe a (ggf.) 14. 6. und 15. 6. 2023,
Gruppe b 20. 6. und 21. 6. 2023,
Gruppe c 22. 6. und 23. 6. 2023.

Bremen:

Gruppe a 26. 6. und 27. 6. 2023,
Gruppe b 28. 6. und 29. 6. 2023,
Gruppe c (ggf.) 3. 7. und 4. 7. 2023.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer sowie

Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

Prüfungsorte

Die Zwischenprüfung Dezember 2022 (Prüfungsteil I) wird in Hannover, Zeven und Osnabrück zeitgleich durchgeführt. Die Zwischenprüfung Dezember 2022 (Prüfungsteil II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2022/2023 (Prüfungsteile I und II) wird in Hannover und Hannover/Langenhagen durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2023 wird in Hannover, Zeven und Osnabrück (Prüfungsteile I) sowie in Hannover/Langenhagen und Bremen (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2023.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei dem RLSB Hannover registrierte Auszubildende sowie Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular an. Stichtage sind der 31. Januar eines Jahres für die Sommerprüfung und der 1. September eines Jahres für die Winterprüfung. Das Formular für die Anmeldung ist auf der Internetseite der RLSB (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung Winter 2022 und die Abschlussprüfung Winter 2022/23 endet am 1. 9. 2022.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2023 endet am 31. 1. 2023.

Die Anmeldung ist zu richten an das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2022 für die Zwischenprüfung Winter 2022 und Abschlussprüfung Winter 2022/23.

Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2023 für die Abschlussprüfung Sommer 2023.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1102

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Meister oder
Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2023****Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2022
— 4-52302-5.7 —****Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

24. 1. und 25. 1. 2023

Prüfungsfächer:

— Gesundheitslehre,

— Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,

- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
- Schwimm- und Rettungslehre;

14. 2. und 15. 2. 2023

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- Bädertechnik,
- Bäderbetrieb,
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Der Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung — findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — findet in zwei Gruppen parallel wie folgt statt:

Gruppe a 8. 5. bis 11. 5. 2023,

Gruppe b 8. 5. bis 11. 5. 2023.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Braunschweig statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Bezugsbekanntmachung (Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe oder Geprüfter Meister für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Bezugsbekanntmachung schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 15. 11. 2022 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Bezugsbekanntmachung.
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur Fachangestellten oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei dem RLSB Hannover registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2022.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1102

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfung zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf
zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
Prüfungstermine 2023**

**Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2022
— 4-52302-6.3 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch
Bek. d. MK v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2023:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 22. 3. 2023 oder ggf. zusätzlich am 29. 3. 2023 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen oder Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Bezugsbekanntmachung erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Bezugsbekanntmachung schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 15. 11. 2022 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Bezugsbekanntmachung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 110122
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2022.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1103

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 8. 2022
— OL 21-161-01 —**

Die Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH (ADG), Steller Straße 44, 27755 Delmenhorst, hat mit Antrag vom 6. 9. 2021, zuletzt geändert mit Schreiben vom 13. 4. 2022, die Erteilung einer Genehmigung einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Rückkonsumzentrum) auf dem Betriebsgrundstück in 27755 Delmenhorst, Steller Straße, Gemarkung Delmenhorst, Flur 46, Flurstück 254/4, beantragt.

Das Rückkonsumzentrum besteht aus einer Hauptanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 81,1 t) und einer Nebenanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 203,2 t). Die Neuerrichtung beinhaltet u. a. folgende Vorhaben:

- vorbereitende Erdbaumaßnahmen und Profilierung der Oberflächen,
- Herstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (RW, SW, TW, Strom, Daten),
- Oberflächengestaltung (Fahrwege, Haltebereiche, Containerstellplätze, Stellplätze für Wechselcontainer),
- Niederschlagsentwässerung (Linienentwässerung und Versickerungsmulden),
- Aufstellung Stahlbetonsystembauwerk mit Überdachung,
- Schüttgutboxen (Lego-Betonbausteine),
- Errichtung des Rückkonsumzentrums mit Hofbeleuchtung, Büro und Sanitäreinrichtungen,
- Verkehrseinrichtungen i. S. einer Fahrbahnmarkierung sowie Beschilderung,
- Problemstoffannahmestelle und Problemstoffzwischenlager.

Mit der Errichtung soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Neuerrichtung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (G/E) i. V. m. Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei auch um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Abfallbehandlungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 208 S. 38) maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 5. 11. 2021,
- schalltechnische Untersuchung Nummer A0381902 vom 12. 9. 2019 der Gesellschaft für technische Akustik mbH zu den Geräuschmissionen aus dem Betrieb eines zentralen Wertstoffhofes an der Steller Straße in 27755 Delmenhorst,
- Brandschutzkonzept: brandschutztechnische Beurteilung des Stahlbetonbauwerks/Gebäudes „Wertstoffannahme mit Überdachung“ beim Rückkonsumzentrum Delmenhorst am ADG Standort Steller Straße, Projektnummer: 21BS-108G, der NHP Nord/Ost Beratende Ingenieure vom 9. 10. 2020,

- orientierte Baugrunduntersuchung des Ingenieurgeologischen Büro underground, Projekt Nr. 2868-17, vom 30. 11. 2017.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 8. 8. bis einschließlich 7. 9. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 428, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

COVID-19-Pandemie bedingte Betretungsbeschränkungen oder besondere Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Auslegung sind nicht auszuschließen. Daher wird eine vorherige telefonische Anmeldung unter Tel. 0441 80077-207 empfohlen.

- Rathaus der Stadt Delmenhorst, Stadthaus (Altbau), Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 324, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Auch bei der Stadt Delmenhorst können COVID-19-Pandemie bedingte Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Informationen sind unter der Tel. 04221 99-1156 einzuholen. Dort können auch Termine für eine Einsichtnahme vereinbart werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 8. 8. und endet mit Ablauf des 7. 10. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 10. 11. 2022, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Erdgeschosses der ADG,
Fischstraße 32—34,
27749 Delmenhorst,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 11. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden

Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1104

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

Leitsatz zum Beschluss vom 27. 9. 2021 — StGH 6/20 —

Die auf Art. 18 Abs. 2 Satz 1 NV (Ordnungsgewalt der Landtagspräsidentin) gestützte Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden des Niedersächsischen Landtages, einschließlich des Plenarsaals sowie der Sitzungs- und Besprechungsräume, verletzt nicht das in Art. 12 Satz 2 NV garantierte freie Mandat der Abgeordneten.

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

1. ..., MdL,
2. ..., MdL

— Antragsteller —

gegen

die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

— Antragsgegnerin —

wegen Feststellung der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte aus Art. 12 Satz 2, Art. 14 NV (Maskenpflicht)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 27. September 2021 beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Gründe

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens sind drei Allgemeinverfügungen, mit denen die Antragsgegnerin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden des Niedersächsischen Landtages, insbesondere im Plenarsaal, angeordnet hat. Die Antragsteller sind Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag und sehen sich dadurch in ihrer parlamentarischen Arbeit beeinträchtigt.

I.

Um unter den Bedingungen der Corona-Pandemie den Parlamentsbetrieb aufrechterhalten zu können und die Gesundheit der Abgeordneten, der Beschäftigten und der Besucherinnen und Besucher des Niedersächsischen Landtages zu schützen, ordnete die Antragsgegnerin mit — in ihrer Gültigkeit ohne inhaltliche Änderungen mehrfach verlängert —

ter — Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an, die sich in den Gebäuden des Niedersächsischen Landtages aufhalten.

Nach Ziffer 1 der Verfügung gilt die Verpflichtung für alle Räume einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungs- und Besprechungsräume sowie für alle Verkehrsflächen (einschließlich der Bistros im Plenarsaalbereich) und für die Aufzuganlagen des Landtagsgebäudes. Ausgenommen sind die den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung in eigener Verantwortung überlassenen Räumlichkeiten. In den Sitzungs- und Besprechungsräumen sowie im Plenarsaal darf die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen oder bei Vorhandensein einer geeigneten Abtrennung zwischen den Plätzen abgelegt werden. Am Rednerpult und an den Saalmikrofonen im Plenarsaal gilt die Maskenpflicht nicht. In den Bistros im Plenarbereich sowie in Pausenräumen ist das Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch zulässig. Ebenso zulässig ist das zeitweilige Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. wegen eines Presseinterviews) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot von 1,50 Metern zu anderen Personen zu beachten. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung befreit Personen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer solchen Bedeckung auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Antragsgewerkin stütze ihre zunächst bis zum 31. Januar 2021 befristete Allgemeinverfügung auf ihre Ordnungsgewalt nach Art. 18 Abs. 2 NV i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mit der zweiten Anordnung vom 29. Januar 2021, in Kraft getreten zum 1. Februar 2021, verlängerte die Antragsgegnerin die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit den vorstehenden Ausnahmen und Befreiungen bis zum 30. April 2021. Mit der dritten Anordnung vom 30. April 2021, in Kraft getreten zum 1. Mai 2021, erfolgte eine weitere Verlängerung bis zum 30. September 2021. Diese Verlängerung stützte die Antragsgegnerin zusätzlich auf § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und § 28 b Abs. 5 IfSG.

II.

Am 26. November 2020 haben die Antragsteller beantragt festzustellen, dass die Allgemeinverfügung der Landtagspräsidentin vom 26. Oktober 2020 sie in ihren Rechten aus Art. 12 Satz 2 und Art. 14 NV verletzt. Am 28. Februar 2021 haben sie ihren Antrag auf die zweite Anordnung vom 29. Januar 2021 und am 31. Mai 2021 auf die dritte Anordnung vom 30. April 2021 erweitert.

Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, ihr Antrag sei zulässig, insbesondere seien sie antragsbefugt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebäude des Niedersächsischen Landtages beeinträchtigt ihre politische Arbeit im Parlament und verletze deshalb ihr nach Art. 12 Satz 2 NV geschütztes freies Mandat. Eine Verletzung des Art. 14 NV liege darin, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Plenum mit innerparlamentarischen Ordnungsmaßnahmen bis hin zu einem sofortigen Ausschluss von einer Plenarsitzung belegt werden könne. Die Allgemeinverfügungen seien wegen fehlender Anhörungen formell rechtswidrig. Das Hausrecht aus Art. 18 Abs. 2 NV stelle keine ausreichende Ermächtigung zur Anordnung der Maskenpflicht dar. Mit ausführlicher Begründung legen sie dar, dass die Anordnung der Maskenpflicht weder geeignet noch erforderlich und angemessen sei, um die Funktionsfähigkeit des Landtages und die Gesundheit der sich im Landtag aufhaltenden Personen zu erhalten.

Die Antragsteller beantragen festzustellen, dass

1. die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 26. Oktober 2020 sie in ihren Rechten aus Art. 12 Satz 2 NV und Art. 14 NV,
2. die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 29. Januar 2021 sie in ihren Rechten aus Art. 12 Satz 2 NV, Art. 14 NV sowie Art. 2 Abs. 2 GG,
3. die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 30. April 2021 sie in ihren Rechten aus Art. 12 Satz 2 NV und Art. 14 NV

verletzt.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß, die Anträge zurückzuweisen.

Sie hält die Anträge mangels Antragsbefugnis für unzulässig, jedenfalls für unbegründet. Bei der Anordnung der Maskenpflicht handele es sich um eine nach dem Stand der Wissenschaft wirkungsvolle und in jeder Hinsicht verhältnismäßige Maßnahme des Gesundheitsschutzes, die sich auf die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten nicht oder allenfalls gering auswirke.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung und der Niedersächsische Landtag haben keine Stellungnahmen abgegeben.

B.

Die Anträge haben keinen Erfolg.

I.

Der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof ist eröffnet, weil es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handelt. Streitgegenständlich ist die Frage, ob und inwieweit die Antragsgegnerin bei der Ausübung ihrer Befugnisse aus Art. 18 Abs. 2 Satz 1 NV die Abgeordnetenrechte aus Art. 12 Satz 2 und Art. 14 NV verletzt. In einem solchen Zusammenhang hat die grundsätzlich verwaltungsrechtlich geprägte Ausübung der Ordnungsgewalt verfassungsrechtliche Bedeutung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. 6. 2020 — 2 BvE 2/19 —, BVerfGE 154, 354, juris Rn. 29; VerfGH BW, Urt. v. 28. 1. 1988 — GR 1/87 —, ESVGH 38, 81, NJW 1988, 3199; OVG Berl.-Bbg., Beschl. v. 28. 10. 2020 — OVG 3 S 113/20, 3 L 171/20 —, NVwZ-RR 2021, 120, juris Rn. 8), weil sich die hier angegriffenen Anordnungen nicht nur an Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, sondern auch an die Abgeordneten richten. Den Anordnungen der Antragsgegnerin kommt deshalb eine Doppelnatur zu: Sie sind eine verwaltungsrechtliche Maßnahme — hier in Gestalt eines Verwaltungsaktes — gegenüber allen sonstigen Betroffenen und zugleich eine verfassungsrechtlich geprägte, der Kontrolle des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs unterliegende Maßnahme gegenüber den Abgeordneten.

II.

Die Anträge zu 1. und 2. sind unzulässig (1.). Der Antrag zu 3. ist teilweise unzulässig, im Übrigen jedenfalls offensichtlich unbegründet (2.).

1. Soweit sich die Antragsteller mit ihren Anträgen zu 1. und 2. weiterhin gegen die außer Kraft getretenen Anordnungen vom 26. Oktober 2020 und vom 29. Januar 2021 wenden, fehlt ihnen das auch im Organstreitverfahren notwendige allgemeine Rechtsschutzinteresse (stRspr. vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 11. 2020 — StGH 6/19 —, LVerfGE 31, 317, NdsVBl 2021, 115, juris 44). Die Anordnungen waren zeitlich befristet und sind nicht mehr in Kraft. Zwar lässt im Organstreitverfahren die — hier eingetretene — Erledigung des Rechtsschutzinteresses nicht generell entfallen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. 12. 2001 — 2 BvE 2/00 —, BVerfGE 104, 310, 331, juris Rn. 78 m. w. N.). Alle hier streitigen Rechtsfragen können aber im Zusammenhang mit der dritten Anordnung der Antragsgegnerin vom 30. April 2021 geklärt werden, so dass es der beiden übrigen Anträge nicht mehr bedarf.
2. Der Antrag zu 3. ist jedenfalls insoweit unzulässig, als die Antragsteller eine Verletzung des Anhörungsrechts, eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG und eine Verletzung von Art. 14 NV geltend machen. Den Antragstellern fehlt insoweit die Antragsbefugnis.

Nach § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 1 BVerfGG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Im Organstreit kann der einzelne Abgeordnete die Verletzung oder Gefährdung jedes Rechts, das mit seinem Status verfassungsrechtlich verbunden ist, geltend machen. Das sind grundsätzlich ausschließlich die Rechte, die sich aus seiner organschaftlichen Stellung ergeben. Für die Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass die von dem Antragsteller behauptete Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner verfassungsmäßigen Rechte nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint

(vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 7. 2019 — 2 BvE 4/19 —, BVerfGE 151, 191, juris Rn. 21 f.). Die Begründung darf sich deshalb nicht lediglich in der formelhaften und summarischen Behauptung einer Rechtsverletzung erschöpfen. An Inhalt und Umfang der Begründung des Antragstellers sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je weniger eine Verletzung oder Gefährdung verfassungsmäßiger Organrechte nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt evident und aus sich heraus nachvollziehbar ist (SächsVerfGH, Beschl. v. 25. 2. 2014 — Vf. 62-I-12 —, juris Rn. 17). Diesen Anforderungen genügt der Antrag der Antragsteller im eingangs bezeichneten Umfang nicht.

- a) Soweit die Antragsteller die formelle Rechtswidrigkeit der Anordnung der Antragsgegnerin rügen und einen Verstoß gegen die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG behaupten, machen sie keine Verletzung von Rechten aus der Niedersächsischen Verfassung, sondern eine Verletzung einer einfachgesetzlichen Bestimmung geltend, die eine Antragsbefugnis nach den dargestellten Grundsätzen nicht begründet (vgl. BVerfG, Urt. v. 4. 7. 2007 — 2 BvE 1/06 —, BVerfGE 118, 277, 319, juris Rn. 193).
- b) Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte — hier in Gestalt der von den Antragstellern angeführten Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 GG — vermitteln im verfassungsrechtlichen Organstreitverfahren, in dem nur die Verletzung organschaftlicher Rechte geltend gemacht werden kann, keine rügefähige Rechtsposition (NdsStGH, Urt. v. 15. 1. 2019 — 1/18 —, LVerfGE 30, 297, NdsVBl 2019, 115, juris Rn. 40 m. w. N.).
- c) Eine mögliche Verletzung von Art. 14 NV ist nicht dargelegt. Art. 14 Satz 1 NV regelt, dass ein Mitglied des Landtages zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen seiner Äußerung, die es im Landtag, in einem Ausschuss oder in einer Fraktion getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden darf. Die Antragsteller sehen eine Verletzung ihrer Indemnität darin, dass ihnen bei einer Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine Ordnungsmaßnahme, wie z. B. ein Ordnungsruf oder sogar ein Sitzungsausschluss, droht. Offen kann bleiben, ob in der Weigerung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überhaupt eine (konkludente) Äußerung i. S. d. Art. 14 Satz 1 NV zu sehen ist (s. zum Begriff: Simone Lenz, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 18). Denn nach dem Wortlaut des Art. 14 Satz 1 NV gilt das Sanktionsverbot nur für Maßnahmen „außerhalb des Landtages“. Ordnungsmaßnahmen nach der Geschäftsordnung sind innerparlamentarische Maßnahmen und werden durch die nach Art. 14 Satz 1 NV gewährleistete Indemnität nicht berührt (s. Simone Lenz, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 12; Wiefelspütz, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Aufl. 2016, § 13 Rn. 7).

III.

Soweit die Antragsteller mit ihrem Antrag zu 3. eine Verletzung ihres in Art. 12 Satz 2 NV garantierten freien Mandats geltend machen, ist dieser jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Die Antragsteller werden durch die von der Antragsgegnerin angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung offensichtlich nicht in ihren organschaftlichen Rechten aus Art. 12 Satz 2 NV verletzt.

Art. 12 Satz 2 NV legt fest, dass die Mitglieder des Landtages an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Hieraus ergibt sich das subjektive Recht eines jeden Abgeordneten, sein Mandat innerhalb der Grenzen der Verfassung ungehindert auszuüben (freies Mandat). Es sichert ihm einen Kernbestand an Rechten auf Teilhabe am Verfassungsleben (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 14. 9. 2020 — Vf. 70-IVa-20 —, juris Rn. 16). Dieser Kernbestand umfasst unter anderem ein gewisses Maß an Redebefugnissen (stRspr., vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 7. 1959 — 2 BvE 2/58 —, BVerfGE 10, 4, 11, juris Rn. 30; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, 342, juris Rn. 104) und gewährleistet eine freie Kommunikation zwischen Abgeordneten und Wählern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. 9. 2013 — 2 BvE 6/08 —, BVerfGE 134, 141, 172 f., juris Rn. 92, 97 ff.). Ein Eingriff in diesen geschützten Status ist

zulässig, wenn und soweit andere Rechtsgüter von Verfassungsrang ihn rechtfertigen. Die Repräsentations- und die Funktionsfähigkeit des Parlaments sind als solche Rechtsgüter von Verfassungsrang anerkannt (stRspr., vgl. BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, 219, juris Rn. 104; Beschl. v. 9. 6. 2020 — 2 BvE 2/19 —, BVerfGE 154, 354, juris Rn. 40). Über Art. 18 Abs. 2 Satz 2 NV hat die Antragsgegnerin grundsätzlich die Möglichkeit, das freie Mandat im Wege der Abwägung mit den genannten widerstreitenden Rechtsgütern in Ausgleich zu bringen und zu begrenzen (zu den vergleichbaren Regelungen im Grundgesetz: BVerfG, Beschl. v. 9. 6. 2020 — 2 BvE 2/19 —, BVerfGE 154, 354, juris Rn. 40).

a) Unter Zugrundelegung der dargestellten Maßstäbe ist das Rede- und Äußerungsrecht der Antragsteller offensichtlich nicht verletzt; es fehlt bereits an einer rechtlich relevanten Beeinträchtigung. Die streitgegenständliche Anordnung sieht für alle Fälle der Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Rederechts in Ziffer 1 Ausnahmen vor. Weder am Rednerpult noch an den Saalmikrofonen des Plenums besteht eine Maskenpflicht. Die Antragsteller können deshalb ungehindert ihre Reden halten, Zwischenfragen stellen (§ 69 Abs. 4 GO LT) oder sich zur Geschäftsordnung melden (§ 75 Abs. 1 GO LT). In den Ausschüssen gilt auf den Abgeordnetenplätzen ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, so dass auch dort eine uneingeschränkte Redemöglichkeit besteht.

Soweit die Antragsteller eine mögliche Verletzung ihres Rede- und Äußerungsrechts darin sehen, dass ihnen Zwischenrufe erschwert werden, fehlt es — ungeachtet der hier nicht entscheidungserheblichen Frage des rechtlichen Schutzes von Zwischenrufen — offensichtlich an einer diesbezüglichen Beeinträchtigung durch die streitgegenständliche Anordnung. Die Antragsteller tragen vor, von ihren hinteren Plätzen im Plenum sowie aufgrund der Plexiglaswände seien ihre Zwischenrufe vom Platz (ohne Maske) nicht wahrzunehmen. Sie müssten sich deshalb vom Platz erheben; dann greife aber die Maskenpflicht. Mit Maske seien ihre Zwischenrufe nicht wahrnehmbar und fänden keinen Eingang in das Sitzungsprotokoll. Nach dem Vortrag der Antragsteller ist die mangelnde Wahrnehmbarkeit der Zwischenrufe auf die hinteren Plätze und die Plexiglaswände, aber nicht auf das Tragen einer Maske zurückzuführen. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass das Tragen einer Maske, deren Auswahl im Belieben der Antragsteller steht, die Lautstärke eines Zwischenrufs so weit dämpfen könnte, dass dieser dadurch nicht mehr wahrzunehmen ist.

b) Die Antragsteller tragen weiter vor, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen des Landtages beeinträchtige ihre Kommunikationsbeziehung zu den Wählern und könne sie davon abhalten, ihre ablehnende Haltung gegen die Coronapolitik der Regierung zu äußern bzw. durch die Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, öffentlich kenntlich zu machen. Soweit darin ein Eingriff in die freie Mandatsausübung liegt, erweist sich dieser als gerechtfertigt.

aa) Die Antragsgegnerin stützt die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Art. 18 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 2, § 28 b Abs. 5 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist. Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 NV übt die Präsidentin die Ordnungsgewalt aus. Darunter sind sämtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu verstehen, d. h. alle polizeipräventiven Maßnahmen, die der Abwehr einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Räumen des Landtages dienen (Hollo, in: *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung*, 2. Aufl. 2021, Art. 18 Rn. 22). Die Maskenpflicht dient dem Infek-

tionsschutz und dadurch der generellen Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtages. Sie ist der Ordnungsgewalt der Antragsgegnerin zuzuordnen und beruht deshalb auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

bb) Gegen die Verhältnismäßigkeit der Anordnung bestehen offensichtlich keine Bedenken.

Der Staatsgerichtshof hat keine Zweifel an der Eignung der Maskenpflicht (s. auch Nds. OVG, Beschl. v. 15. 9. 2021 — 13 MN 369/21 —, juris Rn. 24 ff.). Das Robert-Koch-Institut, dem der Bundesgesetzgeber als zuständiger nationaler Behörde gemäß § 4 IfSG im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz eine besondere Rolle eingeräumt hat, empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein neben anderen Maßnahmen, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; Abruf 10. 9. 2021). Das Tragen eines Mundschutzes trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen und ist deshalb ein taugliches Instrument, um Infektionen durch unerkannte Träger zu verringern (so auch Nds. OVG, Beschl. v. 30. 11. 2020 — 13 ME 519/20 —, juris Rn. 65). Damit schützt die Antragsgegnerin die Gesundheit der Abgeordneten, der Beschäftigten sowie der Besucherinnen und Besucher des Landtages und gewährleistet die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Betriebs.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist offensichtlich erforderlich und angemessen (s. auch Nds. OVG, Beschl. 15. 9. 2021 — 13 MN 369/21 —, juris Rn. 28 ff.). Mildere Mittel, also Maßnahmen gleicher Wirksamkeit bei geringerer Belastungswirkung, sind nicht ersichtlich. Auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist gegeben. Bei der Anordnung einer Maskenpflicht in Innenräumen handelt es sich um eine Maßnahme mit — nach dem Stand der Wissenschaft — hoher Wirksamkeit bei geringer Belastungswirkung. Insbesondere sind nach derzeitiger Erkenntnislage ernsthafte Gesundheitsgefahren durch das (kurzfristige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen des Landtages fernliegend (s. ausführlich zu behaupteten Gesundheitsgefahren OVG NRW, Beschl. v. 9. 3. 2021 — 13 B 266/21.NE —, juris Rn. 53 ff.) und von den Antragstellern nicht einmal im Ansatz nachvollziehbar dargelegt. In der Sache ist die Anordnung einer Maskenpflicht politisch neutral (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 6. 5. 2021 — Vf. 37-IVa-21 —, juris Rn. 44); ein Bekenntnis für oder gegen eine bestimmte politische Ausrichtung ist damit nicht verbunden. Im Übrigen besteht nach Ziffer 2 der streitgegenständlichen Anordnung die Möglichkeit, sich aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien zu lassen, wenn eine entsprechende medizinische Indikation im Einzelfall tatsächlich bestehen sollte.

IV.

Die Anträge werden nach § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

Leitsatz
zum Beschluss vom 23. 11. 2021
— StGH 1/21 —

Ein aus dem Landtag ausgeschiedener Landtagsabgeordneter, der in einem Organstreitverfahren Mittragsteller ist und die weiteren Antragsteller bis zu seinem Ausscheiden als Bevollmächtigter vertreten hat, kann als Beistand zugelassen werden.

Beschluss

In dem Verfahren

1. ..., MdL,
2. ..., MdB,
3. ..., MdL

— Antragsteller —

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegner —

wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV (Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 23. November 2021 beschlossen:

..., MdB, wird als Beistand der Antragsteller ... und ... zugelassen.

Gründe

A.

Nachdem ... als Abgeordneter aus dem Niedersächsischen Landtag ausgeschieden ist, kann er nicht mehr als Bevollmächtigter die Antragsteller ... und ... vertreten. Nach § 12 Abs. 1 NSiGHG i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind nur Mitglieder des Niedersächsischen Landtages („ihre Mitglieder“) zur Prozessvertretung anderer Mitglieder des Landtages befugt. Er ist auf den von den Antragstellern ... und ... gestellten Antrag als Beistand nach § 12 Abs. 1 NSiGHG i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG zuzulassen.

Eine Zulassung, die in das pflichtgemäße Ermessen des Staatsgerichtshofes gestellt ist, kann erfolgen, wenn sie objektiv sachdienlich und subjektiv notwendig ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. 2. 2017 — 1 BvR 1877/15 —, juris Rn. 4; v. 22. 10. 2021 — 1 BvR 1416/17 —, juris Rn. 5, beide m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind erfüllt: ... ist als weiterer Antragsteller an dem Verfahren beteiligt und hat bis zu seinem Ausscheiden aus dem Niedersächsischen Landtag die Antragsteller ... und ... als Bevollmächtigter vertreten. Angesichts seiner bisherigen Tätigkeiten und seiner genauen Kenntnisse des Streitverfahrens geht der Staatsgerichtshof davon, dass er den Antragstellern ... und ... juristisch qualifiziert vor dem Staatsgerichtshof beistehen kann. Eine Vertretung durch eine der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG genannten Personen wäre angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums und der bevorstehenden mündlichen Verhandlung nicht mehr zumutbar.

B.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1108

Beschluss vom 2. 3. 2022
— StGH 4/21 —

In dem Verfahren

1. ..., MdL,
2. ..., MdL,
3. ..., MdL

— Antragsteller —

gegen

Niedersächsischer Landtag, vertreten durch die Präsidentin

— Antragsgegner —

wegen Organstreitverfahren gemäß Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NSiGHG der Abgeordneten ..., ... und ... wegen Feststellung

der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Eilverfahren)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 2. März 2022 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe

A.

Gegenstand des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und des zugrundeliegenden Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Geschäftsordnung des Antragsgegners fraktionslosen Abgeordneten ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt.

I.

Die Antragsteller sind Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages. Sie gehörten bis zu ihrem Austritt im September 2020 der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) an. Sie sind der Auffassung, dass ihnen die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages — des Antragsgegners — keine ausreichenden Rechte einräumt. Mit dem Ziel einer Änderung der Geschäftsordnung haben sie sich im Mai 2021 an den Ältestenrat gewandt und konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 8. September 2021 keine Veranlassung gesehen, dem Vorschlag zu folgen.

II.

Am 11. November 2021 haben sich die Antragsteller an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof gewandt. Sie beantragen in der Hauptsache festzustellen, dass

die Regelungen der aktuellen Geschäftsordnung (GO) des Niedersächsischen Landtages nicht geeignet sind, die in Art. 7 und Art. 19 NV den fraktionslosen Mitgliedern des Landtages, welche nicht die Landesregierung stützen, auferlegten Rechte und Pflichten zu gewähren,

die unter II. (in der Begründung des Antrags) erläuterten Ergänzungen der GO geeignet sind, die Vorschriften der Art. 7 und 19 NV zu erfüllen,

die zukünftige Aufgabenerfüllung des Landtages und der Landesregierung insbesondere dann als rechtlich unwirksam anzusehen ist, wenn es den fraktionslosen, nicht die Regierung stützenden Abgeordneten weiterhin verwehrt bleibt, die gesetzgebende Gewalt auszuüben und über den Landeshaushalt zu beschließen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten seien unzureichend. Als fraktionslose Abgeordnete seien sie im Ältestenrat nicht vertreten. Gesetzentwürfe könnten nur Fraktionen oder mindestens zehn Abgeordnete einbringen. Gleiches gelte für Änderungs- und Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen. Ihre Mitwirkung in den Ausschüssen sei auf einen festgelegten Ausschuss ohne Stimm- und Antragsrecht begrenzt. Beschränkungen seien auch für Große Anfragen, Fragestunden und Befragungen des Ministerpräsidenten vorgesehen. Eine wirksame Oppositionsarbeit sei so unmöglich. Die Antragschrift bezieht sich in der weiteren Begründung (unter II.) auf die dem Ältestenrat vorgelegten konkreten Änderungsvorschläge.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit erforderlich; diese ergebe sich daraus, dass der Entwurf des Doppelhaushaltes 2022/2023, bei dem es sich um die „bislang bedeutendste(n) Entscheidung der Legislaturperiode“ handle, bereits in den Landtag eingebracht sei.

Der Antragsgegner hat keine Anträge gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

I.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof (— NSiGHG — v. 1. 7. 1996 [Nds. GVBl. S. 342], zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. 10. 2016 [Nds.

GVBl. S. 238] i. V. mit § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG — in der Fassung der Bekanntmachung v. 11. 8. 1993 [BGBl. I S. 1473], zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. 11. 2019 [BGBl. I S. 1724]) kann der Staatsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren (Art. 54 Nr. 1 NV i. V. mit § 8 Nr. 6 NStGHG) bedeutet einen erheblichen Eingriff in Autonomie und originäre Zuständigkeit anderer Verfassungsorgane. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ist daher grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (NdsStGH, Beschl. v. 19. 6. 2020 — StGH 2/20 —, NdsVBl 2020, 271, juris Rn. 13). Das Verfahren nach § 32 BVerfGG ist nicht darauf angelegt, möglichst lückenlosen vorläufigen Rechtsschutz vor dem Eintritt auch endgültiger Folgen zu bieten. Zu den Zulässigkeitsanforderungen an einen Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG gehört daher die substantiierte und nachvollziehbare Darlegung, dass dem Antragsteller für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung nicht erlassen wird, ein schwerer Nachteil droht und deren Erlass daher oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 7. 2021 — 2 BvE 2/20 —, juris Rn. 18 f. m. w. N.).

Der Organstreit dient allein der Klärung der Rechte der Staatsorgane im Verhältnis zueinander und nicht einer allgemeinen Verfassungsaufsicht. Dies ist bei der Bestimmung des zulässigen Inhalts eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren zu beachten. Gegenstand eines solchen Antrags kann allein die vorläufige Sicherung des streitigen organschaftlichen Rechts des Antragstellers sein, damit es nicht im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch die Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt wird. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Inhalt einer einstweiligen Anordnung nicht über die im Hauptsacheverfahren erreichbaren Rechtsfolgen hinausgehen darf, kommt daher nur in Betracht, wenn allein hierdurch eine endgültige Vereitelung des geltend gemachten Rechts verhindert werden kann. Dass eine solche, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren gebietende Sonderkonstellation gegeben ist, ist vom Antragsteller darzulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 7. 2021 — 2 BvE 2/20 —, juris Rn. 24 m. w. N.).

II.

Nach diesen Maßgaben bleibt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Erfolg.

In der Hauptsache verfolgen die Antragsteller mehrere Feststellungsbegehren, die sich unter anderem auf zahlreiche Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages zu unterschiedlichen Mitgliedschaftsrechten beziehen. In ihrem Antrag wird schon nicht deutlich, was mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung vorläufig geregelt werden soll. So wird nicht klar, ob alle in den Änderungsvorschlägen angestrebten erweiterten Mitgliedschaftsrechte Gegenstand der einstweiligen Anordnung sein sollen oder nur einzelne und wenn ja, welche. Sollten die Antragsteller mit dem Hinweis auf die im Dezemberplenarium erfolgte Befassung des Landtages mit dem Landeshaushalt beabsichtigt haben, nur das Recht auf Stellung von Änderungsanträgen zum Haushalt zum Gegenstand der einstweiligen Anordnung machen zu wollen, so kommt dies in ihrem Antrag nicht zum Ausdruck. Ein solches Begehren hätte sich im Übrigen zwischenzeitlich erledigt.

Aber auch vor dem Dezemberplenium fehlte es schon im Ansatz an einer Darlegung, dass den Antragstellern ein schwerer Nachteil gedroht oder ein anderer wichtiger Grund vorgelegen hätte, der den Erlass der so verstandenen begehren einstweiligen Anordnung dringend geboten hätte. Die Antragsteller beschränken sich auf den bloßen Hinweis, dass Art. 7 Satz 2 NV als Aufgabe des Landtages den Beschluss über den Landeshaushalt enthält. Jegliche Ausführungen, was aus diesem Hinweis auf den Wortlaut der Verfassung in Bezug auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung folgen soll, bleiben die Antragsteller schuldig. Eine nähere Begründung wäre aber deshalb zwingend erforderlich gewesen, weil der Eilantrag über die Rechtswirkungen hinausgeht, die die Antragsteller bei einem Erfolg in der Hauptsache erreichen könnten. Denn in einer einstweiligen

Anordnung auf Zulassung von Änderungsanträgen läge eine Verpflichtung des Antragstellers. In der Hauptsache können die Antragsteller jedoch nur die Feststellung einer Verletzung ihrer Mitgliedschaftsrechte aus Art. 19 Abs. 2 NV erreichen. Es obläge sodann dem Antragsgegner selbst, einen festgestellten verfassungswidrigen Zustand zu beenden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 7. 2021 — 2 BvE 2/20 —, juris Rn. 23 m. w. N.).

Auch eine substantiierte Darlegung der Eilbedürftigkeit fehlt, nachdem die Antragsteller im September 2020 fraktionslos geworden sind und infolgedessen keine Änderungsanträge zu Gesetzen mehr stellen konnten (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages [GO-LT] v. 4. 3. 2003 [Nds. GVBl. S. 135], zuletzt geändert durch Beschluss v. 15. 12. 2021 [Nds. GVBl. S. 937]). Diese Geschäftsordnungslage bestand bereits im Dezemberplenium 2020 zum Haushalt 2021. Eine Darstellung, warum nunmehr für die Beratung über den Doppelhaushalt 2022/2023 eine besondere Eilbedürftigkeit vorgelegen haben soll, erfolgt nicht.

III.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1108

Leitsatz zum Beschluss vom 3. 6. 2022 — StGH 2/21 —

Gemäß § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG muss ein Antrag in einem Organstreitverfahren binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Richtet sich der Antrag gegen den Erlass eines Gesetzes, beginnt die Sechsmonats-Frist mit der Verkündung des Gesetzes zu laufen. Wird eine Bestimmung der Geschäftsordnung beanstandet, beginnt die Frist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beim Antragsteller eine aktuelle rechtliche Betroffenheit auszulösen vermag. Richtet sich das Organstreitverfahren gegen ein (auch fortdauerndes) Unterlassen des Antragstellers, wird die Frist spätestens dadurch in Lauf gesetzt, dass sich der Antragsgegner erkennbar eindeutig weigert, in der Weise tätig zu werden, die der Antragsteller zur Wahrung der Rechte aus seinem verfassungsrechtlichen Status für erforderlich hält.

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

1. ..., MdL,
2. ..., MdL

— Antragsteller —

gegen

1. die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages,
2. den Niedersächsischen Landtag, vertreten durch die Präsidentin

vertreten durch die Präsidentin

— Antragsgegner —

wegen Feststellung der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte aus Art. 19 Abs. 2 NV

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 3. Juni 2022 beschlossen:

Die Anträge werden verworfen.

Gründe

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegner gegen die Rechte der Antragsteller aus Art. 19 Abs. 2 NV verstoßen haben, weil die Bestimmungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 2. fraktionslosen Abgeordneten, insbesondere solchen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, weder einen Finanzierungsanspruch noch weitere parlamentarische Rechte, unter ande-

rem das Stimmrecht in Ausschüssen und weitere Befugnisse, zuerkennen.

Die Antragsteller sind Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages und sehen sich durch das Fehlen entsprechender Regelungen in ihren Rechten als Abgeordnete auf Chancengleichheit im Parlament und auf hinreichende Ausstattung zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben aus Art. 19 Abs. 2 NV verletzt.

I.

Die Antragsteller wurden als Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Niedersächsischen Landtag, den Antragsgegner zu 2., gewählt. Sie gehörten bis September 2020 der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag an. Nachdem am 22. September 2020 drei Abgeordnete aus der AfD-Landtagsfraktion ausgetreten waren, erklärte die Verwaltung des Antragsgegners zu 2. die Fraktion der AfD am 29. September 2020 für aufgelöst. Seitdem gehören die Antragsteller dem Antragsgegner zu 2. als fraktionslose Abgeordnete an.

Mit E-Mail vom 2. November 2020 zeigte der Abgeordnete ... der Antragsgegnerin zu 1. an, dass er mit den Abgeordneten ..., ..., ..., ... und ... am selben Tage die „Gruppe der AfD im Niedersächsischen Landtag“ gegründet habe. Er regte zugleich an, die Gründung der Gruppe zum Anlass zu nehmen, über eine Schaffung entsprechender Vorschriften in der Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 2. bzw. im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz nachzudenken. Eine Behandlung der sechs Mitglieder der Gruppe als Einzelabgeordnete sei nicht angemessen.

Der Ältestenrat des Antragsgegners zu 2. lehnte es in seiner Sitzung am 4. November 2020 ab, sich für weitergehende Rechte von parlamentarischen Gruppen, die auch von den aus der früheren AfD-Fraktion ausgetretenen Abgeordneten ..., ... und ... eingefordert worden waren, zu verwenden.

Mit Schreiben vom 24. November 2020 wandte sich der Abgeordnete ... im Namen der „Gruppe der AfD im Niedersächsischen Landtag“ an die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen im Niedersächsischen Landtag und verlangte unter Bezugnahme auf in den Landtagen von Brandenburg, Bremen, Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein bestehende Regelungen, parlamentarische Gruppen mit einem Finanzierungsanspruch in Höhe von einem Drittel der finanziellen Mittel, die einer Fraktion zustehen, auszustatten. Zudem schlug er vor, einer parlamentarischen Gruppe weitergehende parlamentarische Rechte, die über die Rechte fraktionsloser Abgeordneter hinausgehen, zuzugestehen. Hierzu sollten unter anderem das Recht zur Einbringung eines Entschließungsantrages und einer Gesetzesinitiative pro Plenarabschnitt, Rederechte, das Recht zu Kurzintervention und persönlichen Erklärungen sowie das Recht auf Mitgliedschaft in ständigen Ausschüssen gehören.

Der Ältestenrat des Antragsgegners zu 2. lehnte es in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 ab, ein Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ziel der Einführung der vorgeschlagenen Regelungen einzuleiten. Diese Ablehnung wurde dem Abgeordneten ... mit E-Mail vom 3. Dezember 2020 mitgeteilt.

II.

Mit am 22. September 2021 bei dem Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage — zunächst nur gerichtet gegen die Antragsgegnerin zu 1. — haben die Antragsteller beantragt festzustellen, dass § 31 NAbgG gegen den streng formalen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und Art. 19 Abs. 2 NV nicht hinreichend berücksichtigt, da in ihm ein Finanzierungsanspruch lediglich für Fraktionen, nicht aber für parlamentarische Gruppen und fraktionslose Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag vorgesehen ist, und weiter beantragt, dem Gesetzgeber aufzugeben, das Niedersächsische Abgeordnetengesetz und nachfolgend die Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 2. insoweit anzupassen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend berücksichtigt wird. Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2021 das Organstreitverfahren auf den Antragsgegner zu 2. erstreckt.

Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, dass die Fraktionen und die Mitglieder des Antragsgegners zu 2., welche die Landesregierung nicht stützen, gemäß Art. 19 Abs. 2 NV das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit hätten. Ohne die Zuerkennung eines Gruppenstatus seien das Recht auf Ausübung des freien

und gleichen Mandates durch die Abgeordneten gemäß Art. 12 NV und ihre Assoziationsfreiheit beeinträchtigt. Diese Rechte müssten es den Abgeordneten, welche die Fraktionsmindeststärke nicht oder nicht mehr erreichten, grundsätzlich ermöglichen, sich auch in anderen Formen von Zusammenschlüssen als Fraktionen, beispielsweise in entsprechend arbeitsfähig auszustattenden parlamentarischen Gruppen, zusammenzufinden.

Zudem finde die parlamentarische Willensbildung im Wesentlichen durch die Beschlussempfehlungen in den Ausschüssen statt. Das Stimmrecht im Ausschuss sei daher ein wesentliches Teilhaberecht des Abgeordneten. Dessen Versagung für fraktionslose Abgeordnete sei deshalb ein Eingriff in das freie Mandat nach Art. 12 NV. Das Recht und die Pflicht des Abgeordneten, an der Arbeit des Landtages effektiv teilzunehmen, sei hierdurch beeinträchtigt.

Es sei notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, auf entsprechenden Antrag hin einen Zusammenschluss von Abgeordneten zu einer Gruppe anzuerkennen sowie einzelne fraktionslose Abgeordnete mit gegenüber den einer Fraktion (zustehenden) Rechten abgestuften, jedoch materiell vergleichbaren Rechten auszustatten. Hierzu gehöre insbesondere das Stimmrecht in Ausschüssen und finanzielle Zuwendungen, um das in Art. 19 Abs. 2 NV verankerte Recht auf Chancengleichheit im Parlament und Öffentlichkeit zu gewährleisten. Hierbei seien einer parlamentarischen Gruppe umso mehr Rechte zuzuerkennen, je mehr Mitglieder sie habe, da sie vergleichbar zu den Fraktionen für den Landtag entlastend wirke und insoweit erheblich zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtages beitragen könne.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß festzustellen, dass

1. § 31 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes gegen den streng formalen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und den Art. 19 Abs. 2 NV nicht hinreichend berücksichtigt, da in ihm ein Finanzierungsanspruch lediglich für Fraktionen im Niedersächsischen Landtag vorgesehen ist, während parlamentarische Gruppen und fraktionslose Abgeordnete in der gesetzlichen Regelung ohne zwingenden Grund keine Berücksichtigung finden,
2. der Antragsgegner zu 2. es in diesem Zusammenhang versäumt hat, das Niedersächsische Abgeordnetengesetz und nachfolgend seine Geschäftsordnung insoweit anzupassen, dass der streng formale Gleichheitsgrundsatz gewahrt wird.

Die Antragsgegnerin zu 1. und der Antragsgegner zu 2. beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist der Auffassung, dass die gegen sie gerichteten Anträge unzulässig seien. Im Falle einer Rüge der Verfassungswidrigkeit einer landesgesetzlichen Vorschrift oder Geschäftsordnungsvorschrift könne sich das Organstreitverfahren ausschließlich gegen den Antragsgegner zu 2. richten, weil dieser sowohl das Niedersächsische Abgeordnetengesetz als auch die Geschäftsordnung beschlossen habe und ihm damit die streitgegenständlichen Maßnahmen zuzurechnen seien. Auch ein Anspruch auf Anerkennung als parlamentarische Gruppe könne nur gegenüber dem Antragsgegner zu 2. geltend gemacht werden.

Beide Antragsgegner erachten das Organstreitverfahren zudem als unzulässig, weil die gestellten Anträge nicht innerhalb der zwingenden gesetzlichen Frist des § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG gestellt worden seien. Für den Fristbeginn sei in diesem Fall spätestens auf den Zeitpunkt des Eintritts der Fraktionslosigkeit der Antragsteller abzustellen, weil mit diesem Ereignis die von den Antragstellern gerügten und ihnen bekannten Rechtsnachteile eingetreten seien. Die AfD habe ihren Fraktionsstatus im Niedersächsischen Landtag spätestens am 29. September 2020 verloren, sodass die Sechsmonatsfrist mit Ablauf des 29. März 2021 abgelaufen sei.

Die Anträge seien zudem unbegründet. Es bestehe kein verfassungsrechtlicher Anspruch, den Zusammenschluss von fraktionslosen Abgeordneten als parlamentarische Gruppe anzuerkennen und mit eigenen Rechten auszustatten.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.

Die Anträge haben keinen Erfolg.

I.

Der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof ist eröffnet, weil es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handelt. Streitgegenständig ist die Frage, ob und inwieweit die Antragsgegner die Abgeordnetenrechte aus Art. 19 Abs. 2 NV verletzt haben.

II.

Die Anträge zu 1. und 2. sind unzulässig.

1. Offen kann bleiben, ob es sich bei dem Antrag zu 1. — mit dem jedenfalls dem Wortlaut nach die Verfassungswidrigkeit von § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages [Niedersächsisches Abgeordnetengesetz — NAbgG] in der Fassung v. 20. Juni 2000 [Nds. GVBl. S. 129], zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. November 2020 [Nds. GVBl. S. 393], geltend gemacht wird — nicht um einen Antrag in einem Organstreitverfahren nach Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof — NStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), sondern um einen Normenkontrollantrag nach Art. 54 Nr. 3 NV i. V. m. § 8 Nr. 8 NStGHG handelt. Für einen Normenkontrollantrag fehlt es bereits an dem notwendigen Quorum nach Art. 54 Nr. 3 NV.

2. Versteht man die Anträge als solche im Organstreitverfahren, sind sie — soweit sie sich gegen die Antragsgegnerin zu 1. richten — schon deshalb unzulässig, weil die Antragsteller insoweit nicht antragsbefugt sind.

Im Organstreit kann der einzelne Abgeordnete die behauptete Verletzung oder unmittelbare Gefährdung jedes Rechts, das mit seinem Status verfassungsrechtlich verbunden ist, im eigenen Namen geltend machen. Für die Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass die von dem Antragsteller behauptete Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner verfassungsmäßigen Rechte nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 27. 9. 2021 — StGH 6/20 —, NdsVBl 2021, 367, juris Rn. 21).

Diesen Voraussetzungen genügen die gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichteten Anträge nicht. Die Antragsteller legen nicht dar, durch eine Maßnahme oder ein Unterlassen der Antragsgegnerin zu 1. in ihren Rechten verletzt zu sein. Als Präsidentin des Antragsgegners zu 2. vertritt sie das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus (Art. 18 NV). Die Antragsteller machen indes die Verfassungswidrigkeit der landesgesetzlichen Vorschrift des § 31 NAbgG und der Geschäftsordnungsvorschriften des Landtages geltend. Bei den angegriffenen Vorschriften handelt es sich nicht um Maßnahmen oder Unterlassungen der Antragsgegnerin; vielmehr fallen diese in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners zu 2. (vgl. Art. 42 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 NV).

3. Die gegen den Antragsgegner zu 2. gerichteten Anträge sind im Organstreitverfahren schon deshalb unzulässig, weil die Antragsteller die Antragsfrist des § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) —, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), nicht eingehalten haben.

Gemäß § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG muss ein Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Mit dieser Ausschlussfrist sollen im Organstreitverfahren angreifbare Rechtsverletzungen nach einer bestimmten Zeit im Interesse der Rechtssicherheit außer Streit gestellt werden. Richtet sich der Antrag gegen den Erlass eines Gesetzes, beginnt die Sechsmonats-Frist mit der Verkündung des Gesetzes zu laufen (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 18. 5. 1998 — StGH 27/94 —, NdsStGHE 4, 2, juris Rn. 20 m. w. N.). Wird eine Bestimmung der Geschäftsordnung beanstandet, beginnt die Frist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beim Antragstel-

ler eine aktuelle rechtliche Betroffenheit auszulösen vermag (vgl. BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 77). Richtet sich das Organstreitverfahren gegen ein (auch fortdauerndes) Unterlassen des Antragsgegners, wird die Frist spätestens dadurch in Lauf gesetzt, dass sich der Antragsgegner erkennbar eindeutig weigert, in der Weise tätig zu werden, die der Antragsteller zur Wahrung der Rechte aus seinem verfassungsrechtlichen Status für erforderlich hält (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. 7. 2015 — 2 BvE 4/12 —, BVerfGE 140, 1, juris Rn. 59 m. w. N.; stRspr).

Die Antragsteller beanstanden, dass § 31 NAbgG keinen Finanzierungsanspruch für parlamentarische Gruppen und fraktionslose Abgeordnete enthalte, und rügen, der Antragsgegner zu 2. habe es versäumt, das Niedersächsische Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Landtages so anzupassen, dass parlamentarische Gruppen und fraktionslose Abgeordnete mit gegenüber einer Fraktion abgestuften parlamentarischen Rechten und finanziellen Zuwendungen ausgestattet würden. Insofern kann offenbleiben, ob sich die Antragsteller gegen Maßnahmen in Gestalt der die begehrten Rechte nicht vorsehenden Rechtsvorschriften oder gegen ein Unterlassen des Antragsgegners zu 2. wenden. Denn die Sechs-Monats-Frist ist nach jeder denkbaren Betrachtungsweise verstrichen.

Stellt man auf die Verkündung bzw. das Inkrafttreten der von den Antragstellern beanstandeten Regelungen ab, waren sowohl § 31 NAbgG als auch die besonderen Gruppenrechte nicht enthaltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 2. bereits weit mehr als sechs Monate vor Stellung der Anträge im Organstreitverfahren geltendes Recht. Gleiches gilt, wenn man auf den Zeitpunkt der Auflösung der AfD-Fraktion im September 2020 als denjenigen Zeitpunkt abstellt, seitdem die Antragsteller von den beanstandeten Bestimmungen rechtlich betroffen sind.

Kein anderes Ergebnis ergäbe sich schließlich bei Berücksichtigung des für die Antragsteller günstigsten Zeitpunktes der im Ergebnis ablehnenden Befassung des Ältestenrates des Antragsgegners zu 2. am 2. Dezember 2020 mit dem Begehren der Antragsteller. Dabei kann offenbleiben, ob Handlungen oder Unterlassungen des Ältestenrats überhaupt dem Antragsgegner zu 2. zuzurechnen sind. Denn die Frist zur Anbringung von Anträgen zu einem Organstreitverfahren hätte selbst in diesem Fall mit Kenntnis von der endgültigen, ablehnenden Haltung des Ältestenrats am 3. Dezember 2020 begonnen und mit Ablauf des 3. Juni 2021 geendet; beide Anträge gingen jedoch erst nach diesem Zeitpunkt beim Staatsgerichtshof ein.

Soweit die Antragsteller demgegenüber mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2021 vorgetragen haben, erst nach Kenntnisnahme eines Antrags vom 8. September 2021 und eines Beschlusses des Thüringer Landtages vom 9. September 2021 (Drs. 7/4039) sei ihnen bewusst geworden, dass eine etwa fehlende Regelung für (weitergehende) Rechte von parlamentarischen Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten „ein verfassungsrechtlich zu beanstandender Zustand des Unterlassens“ sei, überzeugt das schon deshalb nicht, weil bereits in ihrem Schreiben vom 24. November 2020 von der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit von Änderungen die Rede ist. Hinzu kommt, dass es für den Fristbeginn auf die tatsächliche Weigerung des Antragsgegners zu 2. zum Tätigwerden und nicht auf die rechtliche Einordnung dieser Weigerung durch die Antragsteller selbst ankommt.

III.

Die Anträge werden nach § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

Leitsätze
zum **Beschluss vom 17. 6. 2022**
— StGH 3/21 —

1. Nach § 12 Abs. 1 NStGHG i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 2, § 64 Abs. 1 BVerfGG sind Anträge in Organstreitverfahren zu begründen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass die von dem Antragsteller behauptete Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner verfassungsmäßigen Rechte unter Beachtung der in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint.
2. Rügt ein Abgeordneter, dass ihm die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages keine ausreichenden Mitwirkungsrechte gewähren, hat er die aus seiner Sicht gegen die Verfassung verstoßenden Bestimmungen konkret zu bezeichnen und im Einzelnen unter substantiiertem Auseinandersetzen mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts darzulegen, in welcher Maßnahme oder Unterlassung des Landtages er im Einzelnen einen Verfassungsverstoß sieht.
3. Soweit beanstandet wird, der Landtag habe es zu Unrecht unterlassen, seine Geschäftsordnung in einer ganz bestimmten Weise zu ändern, sind zudem die Voraussetzungen einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Handlungspflicht zu erörtern.

Beschluss

In dem Verfahren

1. ..., MdL,
2. ..., MdL,
3. ..., MdL

— Antragsteller —

gegen

Niedersächsischer Landtag, vertreten durch die Präsidentin

— Antragsgegner —

wegen Organstreitverfahren gemäß Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NStGHG der Abgeordneten ..., ... und ... wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 17. Juni 2022 beschlossen:

Die Anträge werden verworfen.

Gründe

A.

I.

Die Antragsteller sind Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag, des Antragsgegners. Sie gehörten bis zu ihrem Austritt im September 2020 der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Niedersächsischen Landtag an. Sie sind der Auffassung, dass ihnen die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (vom 4. 3. 2003 [Nds. GVBl. S. 135], zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. 12. 2021 [Nds. GVBl. S. 937]) keine ausreichenden parlamentarischen Rechte einräumt. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 wandten sich die Antragsteller als „Gruppe der konservativen Demokraten im Niedersächsischen Landtag“ an die Präsidentin des Antragsgegners mit folgenden Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung.

In § 3 der Geschäftsordnung sollte in Abs. 1 der Satz angefügt werden *„Fraktionslose Abgeordnete gehören dem Ältestenrat als beratende Mitglieder an.“* In § 23 der Geschäftsordnung sollte Abs. 2 Satz 3 die Neufassung erhalten *„Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern oder einem Mitglied des Landtages, welches die Landesregierung nicht stützt, unterstützt sein.“* § 28 Abs. 1 sollte um einen Satz 6 ergänzt werden *„Der Antragsteller erhält im Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf federführend überwiesen wurde, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.“* In § 45 Abs. 1 sollte die Regelung vorgesehen werden: *„Eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtages oder ein Mitglied des Landtages, welches die Landesregierung nicht stützt, können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten.“* In § 47 Abs. 1 sollte geregelt werden: *„Jede Fraktion und jedes Mitglied des Landtages, welches die Landesregierung nicht stützt, hat nach Maßgabe des Absatzes 2 das Recht, zur mündlichen*

Beantwortung in der Fragestunde des Landtages geeignete Kleine Anfragen zu stellen.“ § 47 a Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt neu formuliert werden: *„Jede Fraktion und jedes Mitglied des Landtages, welches die Landesregierung nicht stützt, kann bis zu vier Anfragen mit jeweils einem Fragesatz stellen, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten geeignet sind.“*

Die Antragsteller führten zur Begründung ihrer Vorschläge an, dass dadurch im Sinne der Chancengleichheit der parlamentarischen Arbeit eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglicht werde. Sie baten um entsprechende Beachtung und gegebenenfalls umgehende Weiterleitung an den Ältestenrat.

Der Ältestenrat beriet unter Tagesordnungspunkt 3 seiner 48. Sitzung am 8. September 2021 und kam überein, den Vorschlägen nicht zu folgen. Hierüber informierte die Landtagsverwaltung die Antragsteller mit E-Mail vom 9. September 2021.

II.

Am 11. November 2021 wandten sich die Antragsteller an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof und erhoben „Organklage gem. Art. 54 NV in Verbindung mit § 8 NStGHG“. Sie sind der Ansicht, die Regelungen der Geschäftsordnung verletzen sie in ihren Rechten aus Art. 7 und Art. 19 NV. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten seien unzureichend und beeinträchtigt ihr Recht auf Chancengleichheit, wie es in Art. 19 Abs. 2 NV insbesondere für Abgeordnete, die die Regierung nicht stützten, festgeschrieben sei. Als fraktionslose Abgeordnete seien sie im Ältestenrat nicht vertreten und erhielten nur verzögert Informationen über die Beratungen. Gesetzentwürfe könnten nur Fraktionen oder mindestens zehn Abgeordnete einbringen. Dem stünde die in Art. 19 NV zum Ausdruck kommende besondere Schutzwürdigkeit der Abgeordneten entgegen. Die Geschäftsordnung widerspreche dem besonderen Schutzgedanken des Art. 19 NV, zumal sie für Anträge von Abgeordneten ein Quorum von immerhin zehn vorsähe, bei einem Antrag durch eine Fraktion aber letztlich sieben Abgeordnete ausreichen, um einen Antrag auf den Weg zu bringen. Gleiches gelte für Änderungs- und Entschließungsanträge. Ihre Mitwirkung in den Ausschüssen sei auf einen festgelegten Ausschuss ohne Stimm- und Antragsrecht begrenzt. Aus dem Recht, mindestens im Wege von Änderungsanträgen zu Gesetzesentwürfen eine gesetzgebende Gewalt ausüben zu können, und aus den Pflichten, den Landeshaushalt zu beschließen, auf die Regierung einzuwirken sowie die vollziehende Gewalt zu überwachen, ließe sich die notwendige Teilnahme an relevanten Fachausschüssen mit vollem Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der jeweiligen Sache ableiten. Beschränkungen seien auch für Große Anfragen, Fragestunden und Befragungen des Ministerpräsidenten vorgesehen. Für eine wirksame Oppositionsarbeit seien mindestens die in ihren Vorschlägen an den Ältestenrat vorgesehenen Rechte erforderlich. Nur so würde den Art. 7 und 19 NV Rechnung getragen.

Sie beantragen festzustellen,

1. dass die Regelungen der aktuellen Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages nicht geeignet sind, die in Art. 7 und Art. 19 NV den fraktionslosen Mitgliedern des Landtages, welche die Landesregierung nicht stützen, auferlegten Rechte und Pflichten zu gewähren,
2. die mit Ihrem Schreiben vom 31. Mai 2021 formulierten Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages geeignet sind, die Vorschriften der Art. 7 und 19 NV zu erfüllen,
3. die zukünftige Aufgabenerfüllung des Landtages und der Landesregierung insbesondere dann als rechtlich unwirksam anzusehen ist, wenn es den fraktionslosen, nicht die Regierung stützenden Abgeordneten weiterhin verwehrt bleibt, die gesetzgebende Gewalt auszuüben und über den Landeshaushalt zu beschließen.

Der Antragsgegner beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Er hält die Anträge im Organstreitverfahren für unzulässig. Für den Antrag zu 3. fehle es bereits an einem tauglichen Antragsgegenstand, weil keine konkrete Maßnahme benannt worden sei, gegen die sich die Antragsteller mit dem grundsätzlich kontradiktorischen Verfahren wenden sollten. In jedem Fall seien die Anträge jedoch verfristet, weil die nach § 30 NStGH i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG maßgebliche Sechs-Monats-Frist verstrichen sei. Diese habe jedenfalls mit Eintritt der Fraktionslosigkeit der Antragsteller und da-

mit ihrer erstmaligen Betroffenheit spätestens am 29. September 2020 zu laufen begonnen und sei damit spätestens am 29. März 2021 verstrichen.

Die Anträge seien aber auch in der Sache unbegründet. Sämtliche Vorschriften, deren Änderung die Antragsteller beehrten, bewegten sich im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie des Landtages. Die Antragsteller ließen außer Acht, dass die Chancengleichheit der Abgeordneten nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV eine streng formale sei und nur das Recht einräume, die politische Arbeit im Parlament in dem Umfang und mit dem Gewicht vertreten und umsetzen zu können, wie es dem jeweiligen Stärkeanteil im Parlament entspreche. Insbesondere die vorgesehene Mitwirkungsmöglichkeit für fraktionslose Abgeordnete in einem Ausschuss sei ausreichend und angemessen.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.

I.

Die Anträge sind unzulässig.

- Die Anträge genügen hinsichtlich ihrer Begründung jedenfalls nicht den Darlegungsanforderungen des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof — NStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 2, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) —, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724). Nach den vorgenannten Vorschriften sind Anträge, die ein Verfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof einleiten, zu begründen. § 23 Abs. 1 BVerfGG gilt — insofern ergänzend zu § 64 Abs. 1 BVerfGG — als allgemeine Verfahrensvorschrift für alle Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, also auch für das hier erhobene Organstreitverfahren (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 19. 6. 2020 — StGH 2/20 —, LVerfGE 21, 307, juris Rn. 16). Die Verletzung des geltend gemachten verfassungsmäßigen Rechts muss sich aus dem Sachvortrag des Antragstellers als mögliche Rechtsfolge ergeben. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass die von dem Antragsteller behauptete Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner verfassungsmäßigen Rechte unter Beachtung der in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 7. 2019 — 2 BvE 4/19 —, BVerfGE 151, 191, juris Rn. 22; v. 13. 4. 2021 — 2 BvE 1/21 —, BVerfGE 174, 300, juris Rn. m. w. N.).

Wird in einem Organstreitverfahren gerügt, dass die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages einem Abgeordneten keine ausreichenden Mitwirkungsrechte gewähren, ist es nach den obigen Grundsätzen Aufgabe des Antragstellers, die aus seiner Sicht gegen die Verfassung verstoßenden Bestimmungen konkret zu bezeichnen und im Einzelnen unter substantiierter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts darzulegen, in welcher Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners er im Einzelnen einen Verfassungsverstoß sieht. Wird insoweit gerügt, der Landtag habe es zu Unrecht unterlassen, seine Geschäftsordnung in einer ganz bestimmten Weise zu ändern, sind zudem die Voraussetzungen einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Handlungspflicht zu erörtern.

Diesen Anforderungen wird die Begründung der Anträge zu 1. und 2. insbesondere deshalb nicht gerecht, weil schon nicht deutlich wird, welche konkrete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners im Sinn des Art. 54 Nr. 1 NV die Antragsteller als verfassungswidrig ansehen. Dem Wortlaut nach benennen die Antragsteller mit ihren drei Anträgen keine konkreten Maßnahmen oder Unterlassungen, gegen die sich wenden wollen. Unklar bleibt insbesondere, ob sich die Antragsteller gegen eine Maßnahme in Gestalt der die beehrten Rechte nicht vorsehenden Geschäftsordnung oder gegen ein Unterlassen des Antragsgegners wenden. Mit dem Antrag zu 1. bemängeln sie allgemein, dass die Vorschriften der Ge-

schäftsordnung nicht geeignet seien, die in Art. 7 und Art. 19 NV festgelegten Rechte und Pflichten der fraktionslosen Abgeordneten, die die Landesregierung nicht stützen, zu gewährleisten. Das liefe auf eine allgemeine verfassungsrechtliche Überprüfung eines Regelwerks hinaus, die nicht Gegenstand des auf Kontrolle einzelner konkreter Maßnahmen oder Unterlassungen gerichteten Organstreitverfahren sein kann. Entsprechendes gilt nach ihrem Wortlaut für die beiden weiteren Anträge. Der Antrag zu 2. ist auf die Feststellung gerichtet, dass die der Präsidentin des Antragsgegners und dessen Ältestenrates zur Befassung unterbreiteten Änderungsvorschläge geeignet seien, die Vorschriften der Art. 7 und 19 NV zu erfüllen. Der Antrag zu 3. zielt auf eine gutachterliche Behandlung einzelner Rechtsfragen durch den Staatsgerichtshof ab. Die Antragsteller begehren die Feststellung der Unwirksamkeit der zukünftigen Handlungen des Antragsgegners und der Landesregierung für den Fall, dass fraktionslosen Abgeordneten keine weitergehenden Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Einer allgemeinen Verfassungsaufsicht dient das Organstreitverfahren nicht (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 7. 7. 2021 — 2 BvE 2/20 —, juris Rn. 24 m. w. N.).

Auch unter Hinzuziehung der Begründung der Anträge ergibt sich keine konkrete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners, die die Antragsteller in ihren verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet. Denn eine substantiierte Begründung durch die Antragsteller erfolgt nicht. Sie beschränken sich in ihrer Antragsschrift im Wesentlichen auf die nicht näher ausgeführte oder begründete Behauptung, aus Art. 7 und 19 NV folge ein Anspruch auf weitergehende Mitwirkungsrechte fraktionsloser Abgeordneter, als es die Geschäftsordnung des Antragsgegners gegenwärtig vorsehe. Es bedürfe der unterbreiteten Vorschläge, die das rechtlich notwendige Maß an parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten für fraktionslose Abgeordnete darstellten. Sie benötigten weitergehende Kontrollmöglichkeiten für eine wirksame Regierungskontrolle.

Insbesondere fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen des Rechts des einzelnen Abgeordneten auf Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung und auf Chancengleichheit. Dies wäre aber erforderlich, denn nach der Rechtsprechung gehört zum Grundsatz der Gleichbehandlung, dass alle Mitglieder des Parlaments einander formal gleichgestellt sind und gleiche Rechte haben. Eine Bevorzugung fraktionsloser Abgeordneter wird eher kritisch gesehen. Differenzierungen zwischen Abgeordneten bedürfen stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes (NdsStGH, Ur. v. 15. 1. 2019 — StGH 1/18 —, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 48 ff., vgl. auch BVerfG, Ur. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 102). Warum gerade fraktionslosen Abgeordneten im Verhältnis zu fraktionsgebundenen Abgeordneten besondere Rechte zustehen sollen und dabei auch nur solchen fraktionslosen Abgeordneten, die die Landesregierung nicht stützen, wird an keiner Stelle ausgeführt. Auch wird nicht dargelegt, warum allein die von den Antragstellern vorgeschlagenen Änderungen zu einem verfassungsmäßigen Zustand führen sollen und damit trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Parlaments bei der Selbstorganisation eine Handlungspflicht des Antragsgegners bestehen soll. Dies gilt umso mehr als es sich um eine Bevorzugung von Oppositionsabgeordneten handelt (vgl. BVerfG, Ur. v. 3. 5. 2016 — 2 BvE 4/14 —, BVerfGE 142, 25, juris Rn. 95 ff.). Darüber hinaus fehlen Ausführungen, ob Handlungen oder Unterlassungen des Ältestenrates überhaupt dem Antragsgegner zuzurechnen sind.

II.

Die Anträge werden nach § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 406 „Forstpolitik, Jagd, Holzwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist für Beamte nach der BesGr. A 15 bewertet. Derzeit steht aber nur eine Planstelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Bei Tarifbeschäftigten erfolgt die Eingruppierung abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind die Rechtsangelegenheiten des Referats wahrzunehmen. Dies sind u. a. die folgenden Bereiche:

- Wald- und Jagdrecht,
- Holzhandelssicherungs- und Forstvermehrungsgutrecht,
- Wald in der öffentlich-rechtlichen Planung,
- jagd- und forstrechtliche Rechtsetzungen auf europäischer Ebene sowie der Bundesebene,
- Erarbeitung von jagdlichen und forstlichen Förderrichtlinien.

Eine Konkretisierung der rechtlichen Schwerpunkte, die auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz wahrzunehmen sind, in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten anderer Referate der Abteilung, bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die über mehrjährige berufliche Erfahrungen in den Bereichen des Jagd- und Forstrechts sowie des Naturschutzrechts verfügen.

Die Berufserfahrung muss auf Arbeitsplätzen/Dienstposten vergleichbar der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erbracht worden sein und kann innerhalb oder auch außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistet worden sein.

Praktische jagdliche oder forstliche Kenntnisse sind für die Aufgabenübernahme genauso von Vorteil, wie wissenschaftliche Auseinandersetzungen zu Einzelaspekten der zu besetzenden Rechtsbereiche.

Die Bearbeitung der vielfältigen rechtlichen Fragestellungen hat nicht nur in einem engen fachlichen Kontext zu erfolgen, sondern erfordert zudem auch einen permanenten Austausch mit unterschiedlichen Akteuren — vor allem der Politik, Bürgerinnen und Bürgern und Verbänden. Die gesuchte Person muss daher über eine hohe Sozialkompetenz, ein gutes Verhandlungsgeschick, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, eine hohe Dienstleistungsorientierung sowie eine gute Überzeugungskraft, Kritik- und Konfliktfähigkeit verfügen.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-2022-4574 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 22. 8. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Abel, Tel. 0511 120-2250, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Bähre, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

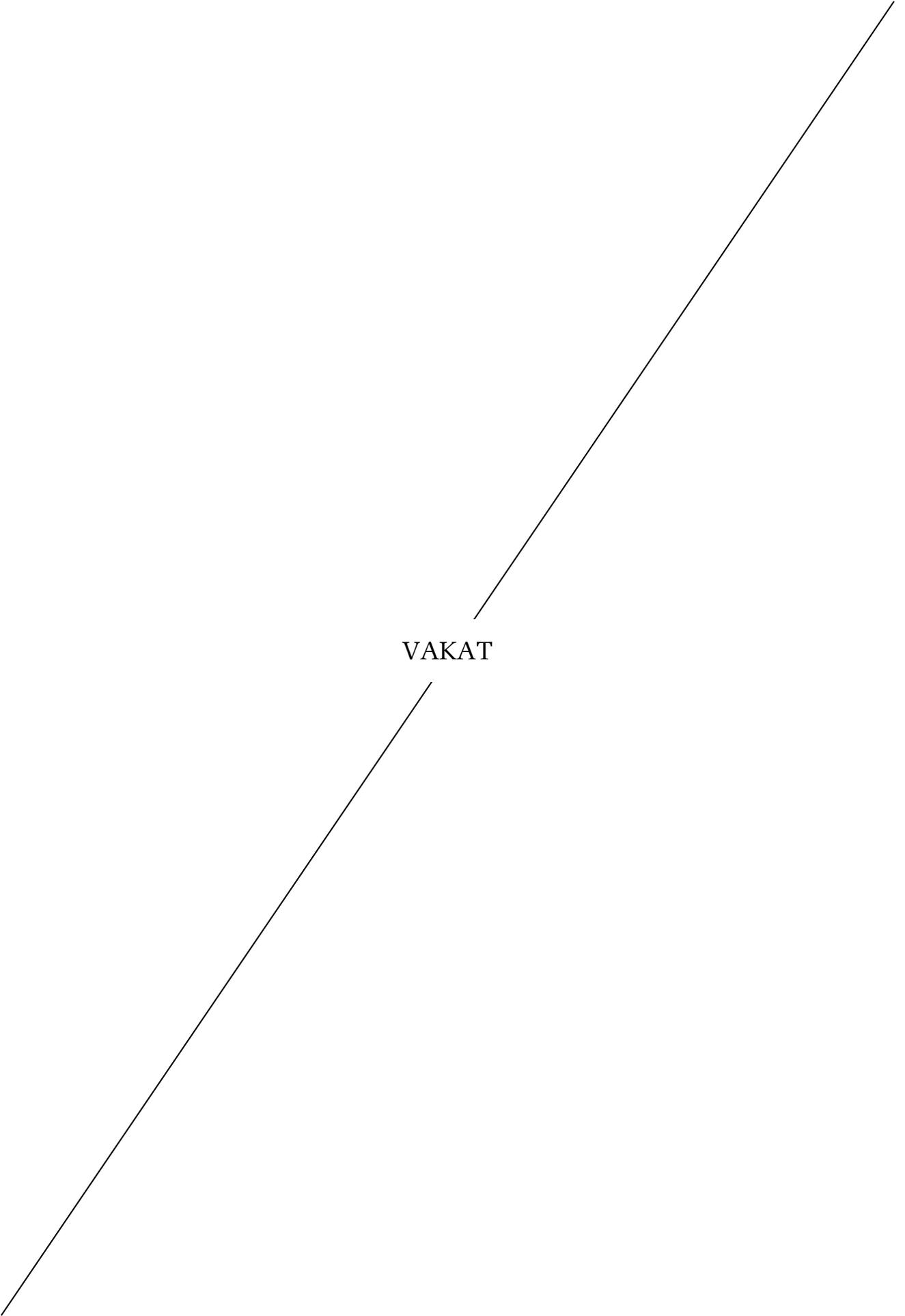
Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2022 S. 1114



VAKAT

